

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der
Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)
- BT-Drucksache 19/13399

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Deutscher Gewerkschaftsbund	4
Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.	7
Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.	9
Deutscher Landkreistag.....	11
Sozialverband VdK Deutschland e.V.	14
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.	19
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.....	24
Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR.....	29
Deutscher Städte- und Gemeindebund	33
Deutscher Städtetag.....	35
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.	37
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)	41
D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände	
Deutscher Anwaltverein durch die Ausschüsse Familienrecht und Sozialrecht.	54

Mitteilung

Berlin, den 28. Oktober 2019

Die 63. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 4. November 2019, 15:00 bis 16:30 Uhr Reichstagsgebäude, Präsidialebene, 2M001

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon:
Fax:

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

BT-Drucksache 19/13399

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 04. November 2019, 15:00 – 16:30 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.

Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)482

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)
- BT-Drucksache 19/13399

Deutscher Gewerkschaftsbund**Entlastung der Angehörigen richtig und wichtig**

Die Wissenschaft zeigt schon lange, dass in vielen Fällen Berechtigte die Leistungen des SGB XII unter anderem nicht in Anspruch nehmen, weil sie einen Rückgriff auf ihre Kinder oder Eltern befürchten. Mit der Einführung der Grundsicherung im Alter wurde für eine Teilgruppe auf diesen Unterhaltsrückgriff grundsätzlich verzichtet, wenn die Kinder nicht über 100.000 Euro Jahreseinkommen haben. Diese Regelung nun grundsätzlich auf alle Leistungen des SGB XII auszuweiten ist sozialpolitisch richtig und für die Berechtigten wie ihre Angehörigen enorm wichtig. Folgerichtig ist es, diesen faktischen Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff auch auf das Bundesversorgungsgesetz und insbesondere auch die Eingliederungshilfe des SGB IX anzuwenden. Der Gesetzesentwurf wird daher vollständig unterstützt und befürwortet. Auch die weiteren Maßnahmen sind sinnvoll und werden begrüßt. In einzelnen Details sollte die Verbesserung zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen jedoch konsequenter umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Themenfeldern:

Verzicht auf Unterhaltsrückgriff auf Kinder und ElternVorhaben:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass im SGB XII künftig generell auf den Unterhaltsrückgriff auf Kinder und Eltern verzichtet wird, wenn deren Einkommen unter 100.000 Euro im Jahr beträgt. Dabei wird vermutet, dass die 100.000 Euro nicht überschritten sind, so dass in der Regel auf eine Einkommensprüfung der Kinder und Eltern verzichtet wird. Diese Regelung soll auch für das Bundesversorgungsgesetz sowie die Eingliederungshilfe im SGB IX gelten. Als Einkommen wird für jede unterhaltsverpflichtete

Person einzeln auf das sogenannte zu versteuernde Einkommen abgestellt, also auf die sich aus dem steuerrechtlichen System ergebende Leistungsfähigkeit.

Bewertung:

Der Entwurf wird ausdrücklich begrüßt. Die sogenannte Dunkelziffer bei der nicht Inanspruchnahme von zustehenden Leistungen im SGB XII ist sehr groß und liegt, je nach Schätzung, bei 50 bis 70 Prozent der Berechtigten. Grundsätzlich darauf zu verzichten, dass Kinder und Eltern Unterhalt zahlen müssen dürfte hier, zumindest mittelfristig, eine deutliche Verbesserung erreichen. Diesen Verzicht gleichfalls im Bundesversorgungsgesetz wie auch in der Eingliederungshilfe anzuwenden ist folgerichtig und ebenso zu begrüßen.

Vorschlag:

In Artikel 1 Nummer 4 (§94 Abs. 1a Satz 1 SGB XII RefE) und in Artikel 3 Nummer 1 (§27 h Abs.1a Satz 1 BVG RefE) wird jeweils die Angabe „100.000 Euro“ durch „das 3-fache der jährlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

Begründung:

Die 100.000 Euro sollten dynamisiert werden. Der Betrag von 100.000 Euro galt bereits im Jahr 2003, als die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft trat. Damals betrug er das 3,5-fache des Durchschnittsentgelts der Rentenversicherung, heute noch das 2,5-fache. Der Betrag sollte jährlich angepasst werden. Hier bietet sich die Entwicklung des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Bezugsgröße als Ankerpunkte an. Für 2019 entspricht das 3-fache der Bezugsgröße einem Betrag von 112.000 Euro. Alternativ

wäre eine Anpassungsregelung für die 100.000 Euro zu verankern.

Ausweitung der Anspruchsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Vorhaben:

Menschen mit Behinderungen, die im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich der Werkstätten bzw. in einem Ausbildungsverhältnis im Rahmen des Budget für Ausbildung stehen, sollen künftig ebenfalls Anspruch auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Bewertung:

Der DGB begrüßt diese Besserstellung ausdrücklich.

Weitergehende Anmerkung:

Der DGB begrüßt das Vorhaben des Koalitionsvertrags zu klären, wie in verschiedenen Fällen Leistungen der Existenzsicherung im Kontext mit Rentenleistungen gewährt werden. Je nach Konstellation sind unterschiedliche Systeme mit sehr unterschiedlichen Regelungen zuständig:

	Alter über Regelaltersgrenze	Altersrente vor Regelaltersgrenze	Erwerbsminderung			
			Dauerhaft		Befristet	
			Voll (unter 3 h)	Teilweise (3 bis unter 6 h); auch verschlossener Arbeitsmarkt	Voll (unter 3 h)	Teilweise (3 bis unter 6 h); auch verschlossener Arbeitsmarkt
SGB II				X		X
SGB XII, Kapitel 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt)		X			X	
SGB XII, Kapitel 4 (Grundsicherung)	X		X			

Über den Koalitionsvertrag hinaus gilt diese Frage aber auch bei Bezug einer Altersrente vor der Regelaltersgrenze, womit Leistungen des SGB II aufgrund des Rentenbezugs und Leistung der Grundsicherung aufgrund der nicht erreichten Regelaltersgrenze ausgeschlossen sind. Aus Sicht des DGB wäre der Kreis der Berechtigten für die Grundsicherung im Alter auch auf voll erwerbsgeminderte (unter 3 Stunden) mit befristeter Rente auszuweiten, da diese in aller Regel nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahre als dauerhaft festgestellt wird. Gleichfalls sollten auch die Beziehenden einer Altersrente in die Grundsicherung im Alter aufgenommen werden.

Übergangsregelung zur Nichtanrechnung von Renten

Vorhaben:

Durch die Ausgliederung bestimmter Leistungen für Menschen mit Behinderung aus dem SGB XII in das SGB IX werden künftige Renten nicht mehr an den Sozialleistungsträger abgetreten und die volle Geldleistung zu Beginn eines Kalendermonats gezahlt, sondern die am Ende des Kalendermonats eingehende Rente mit der vorschüssigen Leistungsgewährung verrechnet, so dass für den Monat nicht das Existenzminimum zur Verfügung steht. Daher sollen im Januar 2020 bei der Umstellung Renten und vergleichbare Leistungen ausnahmsweise nicht angerechnet werden.

Bewertung:

Die Übergangsregelung ergibt soweit Sinn.

Allerdings ist das geschilderte Problem ein regelhaftes Problem beim erstmaligen Bezug der gesetzlichen Rente (und weiterer vergleichbarer Zahlungen). Auch hier wird die erst zum Monatsende zufließende Rente bereits zum Monatsersten angerechnet. Die Betroffenen können dem nur auf Antrag durch ein Darlehen begegnen. Insbesondere bei einer Rente knapp unterhalb des Existenzminimums und einem vorherigen Bezug von Leistungen des SGB II bedeutet dies, dass die betreffende Person mit dem Existenzminimum für einen Monat faktisch zwei Monate bestreiten soll. Aus Sicht des DGB wäre es mehr als angemessen, wenn bei erstmaligem Aufeinandertreffen von Leistungen des SGB XII und einer gesetzlichen Rente (sowie vergleichbarer nachschüssiger Leistungen) die Rente im ersten Monat nicht als Einkommen angerechnet würde. Damit würden sich die Anträge auf Darlehen und Rückzahlung gespart. Dafür spräche auch, dass die Rückzahlung des Darlehens ohnehin schon auf 50% der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell also 212 Euro) begrenzt ist. Letztlich wäre mit Kosten in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich zu rechnen – nicht mal 0,1 Prozent der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Vorschlag:

Der DGB schlägt daher vor, die Übergangsregelung des §140 analog als Dauerlösung einen neuen Abs. 8 in §82 SGB XII anzufügen, welcher regelt, dass bei Leistungen des dritten und vierten Kapitels SGB XII regelmäßig zu zahlenden Leistungen im ersten Monat des Aufeinandertreffens der Leistungen nicht angerechnet werden.

Dauerhafte Finanzierung der unabhängigen TeilhabeberatungVorhaben:

Die unabhängige Teilhabeberatung soll über 2022 hinaus und stärker als bisher gefördert werden.

Bewertung:

Dieses Vorhaben wird befürwortet.

Budget für AusbildungVorhaben:

Die Ausbildung von Menschen mit Behinderung, die als voll erwerbsgemindert gelten, soll durch das Budget für Arbeit gefördert werden. Dadurch soll diesen Menschen die Möglichkeit gegeben werden,

einen Ausbildungsplatz außerhalb von Werkstätten zu bekommen und ihre Möglichkeiten zur Arbeitsmarkintegration dadurch verbessert werden.

Bewertung:

Der DGB befürwortet das Budget für Ausbildung. Es ist ein hilfreiches und wichtiges Instrument, um jungen Menschen mit Behinderung den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt und damit einer selbstständigen Sicherung der eigenen Existenz zu ermöglichen. Ein solches Programm ist auch für Betriebe mit „Nachwuchsschwierigkeiten“ und im Hinblick auf den demographischen Wandel sehr sinnvoll.

Höhe der Leistungen für eine ArbeitsassistenzVorhaben:

In § 185 Abs. 5 SGB IX soll klargestellt werden, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz für einen schwerbehinderten Menschen kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben (Anspruchsleistung), wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt ist.

Bewertung:

Dieses Vorhaben wird uneingeschränkt befürwortet.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)483

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)
- BT-Drucksache 19/13399

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.**Vorbemerkung**

Die BAG WfbM begrüßt, dass mit dem Budget für Ausbildung künftig eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich werden soll. Allerdings wurden durch den Entwurf der Bundesregierung weitere relevante Einschränkungen im Budget für Ausbildung hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie der Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche vorgenommen.

Budget für Ausbildung – Anspruchsberechtigter Personenkreis

Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt das Budget für Ausbildung aufgrund seiner Ausgestaltung und der Zielgruppe der jungen Erwachsenen ausschließlich auf die Erstausbildung am Übergang von der Schule in den Beruf ab.

Erwachsene Menschen, die bereits eine Ausbildung abgeschlossen oder eine (langjährige) Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt haben, und gleichwohl leistungsberechtigt nach § 57 SGB IX sind, können danach das Budget für Ausbildung nicht in Anspruch nehmen.

Ausgeschlossen werden auch Menschen mit Behinderungen, die schon langjährig im Arbeitsbereich von Werkstätten beschäftigt sind und erst in dieser Zeit durch die Werkstatteleistung befähigt wurden, eine (Erst-)Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

In der Stellungnahme des Bundesrates zum SGB IX/ SGB XII - ÄnderungsGesetz hat dieser bereits eine Empfehlung dahingehend ausgesprochen, dass auch Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, in den anspruchsberechtigten Personenkreis des § 61a SGB IX

aufgenommen werden sollten (Drucksache 196/19, Beschluss v. 07.06.2019, S.4 f.). Dieser Empfehlung schließt sich die BAG WfbM an.

Langjährig beschäftigte Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten auf Leistungen nach § 60 SGB IX – dem Budget für Arbeit – zu verweisen, setzt das Recht auf Bildung aus Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) auch zukünftig nicht um.

Die BAG WfbM fordert daher, auch Menschen mit Behinderungen in Werkstätten, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, den Zugang zur Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch das Budget für Ausbildung zu ermöglichen.

Budget für Ausbildung – Tätigkeiten und Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung

Die BAG WfbM schließt sich ebenfalls der Empfehlung des Bundesrates dahingehend an, dass auch nach Landesrecht anerkannte duale Ausbildungsgänge, oder andere Tätigkeiten und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung im Rahmen des Budgets für Ausbildung den Leistungsberechtigten ermöglicht werden (Drucksache 196/19, Beschluss v. 07.06.2019, S.4 f.).

Personalschlüssel anderer Leistungsanbieter

Die Erbringung einer personenzentrierten Leistung und somit der individuelle Förder- und Unterstützungsbedarf des einzelnen Menschen mit Behinderungen muss bei der Festlegung eines Personalschlüssels immer im Vordergrund stehen.

Werkstätten erbringen Ihre Leistung aufgrund Ihrer Verpflichtung nach § 219 Abs. 1 Satz 5 SGB IX regelmäßig auch auf ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Mit dem derzeitigen Personalschlüssel, unverändert seit der

Festsetzung im Jahre 1980, ist die notwendige individuelle und personenzentrierte Betreuung der Menschen mit Behinderungen außerhalb der eigenen Räumlichkeiten nur schwer zu gewährleisten. Eine Verbesserung des Personalschlüssels auch in Werkstätten ist daher im Sinne der Menschen mit Behinderungen dringend erforderlich.

Die BAG WfbM fordert daher, dass die geplante Regelung des § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX auch für die betriebsintegrierte Erbringung von Werkstattleistung gilt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)484

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)
- BT-Drucksache 19/13399

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.

Kurze Selbstdarstellung

Das „Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V. – NITSA“ ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung, die aktiv den politischen Prozess der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung begleiten und als Expertinnen und Experten in eigener Sache tatkräftig unterstützen. Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Förderung des Modells der selbstbestimmten Assistenz zur Erlangung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Partizipation.

Zusammenfassung

Als NITSA e.V. kritisieren wir die mangelnde Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), sowie die Nichtbeachtung der Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2015. 10 Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK bleibt die freie Wahl von Wohnort und Wohnform durch den Mehrkostenvorbehalt unvermindert eingeschränkt. Die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung wird durch immer neue Instrumentarien, wie dem mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführten Zwangspoolen, konterkariert und weitere Gesetzesvorhaben, wie z.B. das Reha- und Intensivpflegegestärkungsgesetz (RISG), drohen ein selbstbestimmtes Leben endgültig unmöglich zu machen. Zusätzlich nutzen Kostenträger nicht selten diese Haltung, um ihrerseits berechnete Leistungen vorzuhalten und Nachweispflichten über Gebühr einzufordern, die nahezu jede Aktivität dokumentieren sollen.

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das den Unterhaltsrückgriff gegenüber Angehörigen von Pflegebedürftigen auf Jahreseinkommen von mehr als 100 000 Euro einschränkt und die vollständige Abschaf-

fung eines Kostenbeitrags für Eltern volljähriger behinderter Kinder vorsieht, ist ein weiteres Beispiel für die Missachtung der UN-BRK und der Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Gemäß diesen Empfehlungen sollen Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen angeboten werden, „die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.“ Dieser Anforderung kann demgemäß nur entsprochen werden, wenn Teilhabeleistungen ohne Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen gewährt würden. Zentrales Anliegen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes ist aber die Entlastung Angehöriger von Pflegebedürftigen und Eltern volljähriger behinderter Kinder hinsichtlich des Einkommenseinsatzes, nicht jedoch der Menschen mit Behinderungen selbst, wodurch das Ziel gleichen Lebensstandards in immer weitere Ferne rückt.

Die UN-BRK ist konsequent in allen Gesetzen umzusetzen, der Mehrkostenvorbehalt und das Zwangspoolen sind zu streichen und Teilhabeleistungen sind ohne Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen zu gewähren. Mit Blick auf die vorgesehenen finanziellen Entlastungen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind Menschen mit Behinderungen zumindest im gleichen Maße zu berücksichtigen.

Einführung der 100 000 Euro-Einkommensgrenze, Abschaffung des Kostenbeitrags der Eltern in der Eingliederungshilfe

Wir begrüßen das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfs, Angehörige, die gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro vom Unterhaltsrückgriff durch den Sozialhilfe-

träger auszunehmen, und bei Eltern, deren volljährige behinderte Kinder Eingliederungshilfeleistungen beziehen, vollständig auf einen Kostenbeitrag zu verzichten. Dies ist zumindest ein weiterer Schritt zu einkommens- und vermögensunabhängigen Teilhabeleistungen, wie sie durch die UN-BRK gefordert werden.

Dennoch ist der gewählte Ansatz unzureichend und die Priorisierung der einzelnen Maßnahmen fundamental falsch. Menschen mit Behinderungen selbst wird gem. BTHG mit rund 30 000 Euro nicht einmal ein Drittel(!) des Jahreseinkommens zugestanden, bis zu dem kein eigener Kostenbeitrag zu leisten ist.¹ Die im Gesetzentwurf hervorgehobene besondere Belastung von Angehörigen und Eltern trifft ohne Einschränkung auch auf Menschen mit Behinderungen selbst zu, die trotz BTHG auch weiterhin erhebliche Anteile ihres Einkommens als Kostenbeitrag zu den notwendigen Teilhabeleistungen erbringen müssen. Angehörige hingegen haben die Wahl, ob sie die Pflege selbst erbringen oder einer Einrichtung überlassen und stattdessen einen Kostenbeitrag zahlen. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit müssen Menschen mit Behinderungen die identische Entlastung erfahren wie Angehörige und Eltern. Daher ist auch kein Angehörigen-Entlastungsgesetz, sondern ein Entlastungsgesetz für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen erforderlich.

Ungeachtet der Missachtung des Gleichbehandlungsgebots, sind darüber hinaus die im Entwurf gesetzten Prioritäten nicht nachvollziehbar. Der Kostenbetrag der Eltern volljähriger behinderter Kinder ist derzeit auf gerade einmal 34 Euro im Monat beschränkt, während bei der Anrechnung des Einkommens von Menschen mit Behinderungen die Anrechnung kontinuierlich ansteigt. Gemäß Angehörigen-Entlastungsgesetz soll jedoch nur auf den 34-Euro-Kostenbeitrag der Eltern verzichtet werden. Zum Vergleich: Von Menschen mit Behinderungen mit einem angenommenen Jahreseinkommen in Höhe von 50 000 Euro wird ab 2020 ein Kostenbeitrag von 360 Euro im Monat gefordert – mehr als 10-mal so hoch wie der derzeitige Kostenbeitrag der Eltern behinderter Kinder. Statt die Kluft beim Lebensstandard zu verringern, wird sie durch diesen vollständigen Verzicht zusätzlich vergrößert. Gleichzeitig bringt der Gesetzentwurf die mangelnde Wertschätzung gegenüber der Leistung von Menschen mit Behinderungen zum Ausdruck, die oft unter größten Anstrengungen durch ihre Berufstätigkeit ihren Beitrag für die Gemeinschaft leisten und stellt eine nicht vertretbare Diskriminierung dar. Daher muss jede finanzielle Entlastung prioritär der Angleichung des Lebensstandards dienen, d.h. Menschen mit Behinderungen sind in diesem Fall vorrangig zu behandeln.

Aus vorgenannten Gründen ist in § 135 SGB IX und konsequenter Weise auch in § 85 SGB XII ebenfalls eine Einkommensgrenze i.H.v. 100 000 Euro einzuführen, bis zu der kein Kostenbeitrag gefordert wird, und zudem eine Vermutungsregelung analog zu § 94 Abs. 1a SGB XII aufzunehmen.

Anspruch auf Grundsicherung im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM

Die Regelung, wonach Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen auch Leistungen der Grundsicherung beziehen können, ist zu begrüßen.

Entfristung EUTB

Wir begrüßen ausdrücklich die im Gesetz vorgesehene Entfristung und finanzielle Aufstockung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Dieser Schritt gibt den EUTB die erforderliche Planungssicherheit und wird der Personalfuktuation aufgrund befristeter Projekte und Arbeitsverträge entgegenwirken, sowie die hohe Qualität der Beratung weiter steigern. Nichtsdestotrotz wird in § 32 Abs. 6 SGB IX versäumt, die ab dem Jahr 2023 festgesetzten Zuschüsse i.H.v. 65 Millionen Euro dynamisch auszugestalten. Dadurch kann eine kontinuierliche und in der Arbeitswelt übliche Anpassung der Einkommen in den EUTB nicht erfolgen und wird die erneute Fluktuation von Beraterinnen und Beratern zur Folge haben. Infolgedessen ist der Gesetzentwurf um eine Dynamisierungsklausel zu ergänzen.

Budget für Ausbildung

Die Ergänzung des Budgets für Arbeit durch ein Budget für Ausbildung ist geboten und erscheint zufriedenstellend umgesetzt. Hervorzuheben ist insbesondere § 61 Abs. 5 SGB IX, wonach die Leistungsträger ausdrücklich dazu angehalten sind, die Betroffenen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zu unterstützen. Diese Regelung sollte gleichermaßen beim Budget für Arbeit in § 61 SGB IX ergänzt werden, wodurch die Leistungsträger auch zur Unterstützung bei der Suche nach Budgetarbeitsplätzen verpflichtet werden würden.

Kein Ermessen der Integrationsämter bei Arbeitsassistenten

Begrüßenswert ist auch die Ergänzung in § 185 Abs. 5b SGB IX, wonach die vollen Kosten, die für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenten entstehen, ohne Ermessen der Integrationsämter zu übernehmen sind.

¹ Die Einkommensgrenze ist im Bundesteilhabegesetz definiert und berechnet sich für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit 85% der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung, derzeit 31 773 Euro. Bei Renteneinkünften werden sogar nur 60% der Bezugsgröße anrechnungsfrei gestellt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)485

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

- BT-Drucksache 19/13399

Deutscher Landkreistag**Zusammenfassung**

- Der Deutsche Landkreistag unterstützt das sozialpolitische Ziel, die Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen stärker zu entlasten. Zur Verbesserung der finanziellen Situation sollten die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht werden.
- Die Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe wird dagegen nicht als richtiger Weg erachtet. Sie würde zu einer Entsolidarisierung der Familie führen. Es besteht die Sorge, dass sich Angehörige schneller entscheiden, die Betreuung eines pflegebedürftigen Familienmitgliedes in einem Pflegeheim sicherzustellen, wenn dafür keine Unterhaltszahlungen mehr anfallen. Zugleich ist nicht ersichtlich, warum Besserverdienende über die steuerfinanzierte Sozialhilfe entlastet werden sollen. Die familiäre Einstandspflicht würde aufgehoben und durch Steuergelder kompensiert.
- Der Gesetzentwurf führt zu beträchtlichen Mehrbelastungen der Landkreise, die im Entwurf nur teilweise ausgewiesen werden. Sie müssen vollständig kompensiert werden.
- Die Klarstellung, dass auch im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Anspruch auf Grundsicherung besteht, wird begrüßt. Sie löst einen langjährigen Streit zwischen Bund einerseits und Ländern und Kommunen andererseits.

Im Einzelnen:**Zu Art. 1 Änderung des SGB XII**

- Zu § 41 SGB XII-E, Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen

Wir begrüßen, dass im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen der Anspruch auf Grundsicherung kraft Gesetzes vorgesehen wird. Dies löst einen langjährigen Streit zwischen Bund einerseits und Ländern und Kommunen andererseits und fixiert die vom Deutschen Landkreistag vertretene Rechtslage.

- Zu § 94 SGB XII-E, Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs

Die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs auf unterhaltspflichtige Kinder sowie Eltern auf 100.000 € Jahreseinkommen im gesamten SGB XII, die de facto einer Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs gleichkommt, wird abgelehnt.

Es handelt sich um einen tragenden Grundsatz des Sozialhilferechts, Hilfe nur demjenigen zukommen zu lassen, der sie nicht von anderen, insbesondere Angehörigen, erhält. Das Sozialrecht korrespondiert insoweit mit dem zivilrechtlichen Unterhaltsrecht. Es ist nicht ersichtlich, warum Bürger mit gutem Einkommen über die steuerfinanzierte Sozialhilfe entlastet werden sollen.

Ein Unterhaltsrückgriff findet in der Praxis heute in der Regel nicht statt, wenn unterhaltspflichtige Personen die Pflege durchführen und damit den Unterhalt in natura erbringen. Die Regelung würde also diejenigen begünstigen, die die Pflege nicht im Familienverband selbst oder mit Pflegediensten sicherstellen.

Damit wird die familiäre Solidarität zur Einbahnstraße: Während Eltern für ihre minderjährigen Kinder eintreten müssen, können volljährige Kinder sich der Verpflichtung entziehen, indem sie die Eltern auf die Sozialhilfe verweisen.

Zur Vermeidung finanzieller Überforderung von Unterhaltspflichtigen hat die Rechtsprechung bereits großzügige Selbstbehalte und Schonvermögensgrenzen festgelegt. Von der Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs würden also insbesondere Bürger mit gutem Einkommen profitieren, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse bisher einen finanziellen Beitrag leisten. Es käme im Ergebnis zu einer finanziellen Entlastung Besserverdienender über die steuerfinanzierte Sozialhilfe. Die familiäre Einstandspflicht würde aufgehoben und durch Steuergelder kompensiert.

Besondere Sorge macht uns die zu erwartende gesellschaftspolitische Entwicklung. Angehörige werden sich schneller dafür entscheiden, ein pflegebedürftiges Familienmitglied im Pflegeheim betreuen zu lassen, wenn dafür keine Unterhaltszahlungen mehr anfallen. Der Vorrang der ambulanten vor der stationären Pflege würde konterkariert. Die Erfahrungen in Österreich, wo jüngst der Vermögensregress in der Pflege gestrichen wurde, zeigen neben einem beträchtlichen Kostenanstieg auch eine starke Zunahme der „Heimanträge“, in der Stadt Wien zum Beispiel um ein Viertel. Ähnliches zeigt sich in einzelnen österreichischen Ländern, die den Unterhaltsrückgriff gestrichen haben.

Dies muss nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Menschen, die in der Regel zu Hause alt werden möchten, verhindert werden. Insofern bedarf es anderer Steuerungsmechanismen, um die Pflege in der Häuslichkeit zu unterstützen.

Zur Verbesserung der finanziellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen sollten vielmehr die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht werden. Wenn, wie die Begründung des Gesetzentwurfs anführt, ein Signal gesetzt werden soll, dass die Gesellschaft die Belastungen von Angehörigen anerkennen will und eine solidarische Entlastung erfolgen soll, wäre dies der richtige Weg.

- Zu § 140 SGB XII-E, Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020

Die Schließung der sogenannten Rentenlücke durch einmalige Nichtanrechnung der Rentenzahlung im Jahr 2020 greift eine wiederholt vorgetragene Forderung des Deutschen Landkreistages auf. Ziel ist es, Belastungen der Leistungsberechtigten ebenso zu vermeiden wie zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Leistungsträgern.

Eine Regelung im Angehörigen-Entlastungsgesetz hat sich jedoch zwischenzeitlich erledigt, da der Deut-

sche Bundestag eine entsprechende Regelung im Gesetz zur Änderung des SGB IX und des SGB XII beschlossen hat.

Zu Art. 2 Änderung des SGB IX

- Zu § 32 SGB IX-E Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Entfristung der Bundesfinanzierung für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach dem BTHG ist einerseits zu begrüßen, da nicht ersichtlich ist, wer die Finanzierung hätte übernehmen sollen, wollen oder können. Andererseits geben wir zu bedenken, dass die Evaluation der Teilhabeberatung noch nicht abgeschlossen ist und es zielführender wäre, hierzu erst einmal Ergebnisse zu haben.

Zu den finanziellen Folgen

Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Belastungen von Ländern und Kommunen in Höhe von 300 Mio. € im Jahr 2020 und in den Folgejahren um 10 Mio. € jährlich ansteigend erschließen sich nicht. Sie beruhen auf Schätzungen, deren zugrunde liegende Annahmen nicht erläutert werden.

Die heutigen Einnahmen im Wege des Unterhaltsrückgriffs sind nur ein kleiner Teil der Angehörigenleistung. Vielfach bezahlen Angehörige bereits im Vorfeld die Pflegeleistungen für ihre pflegebedürftigen Eltern, sodass dies als Einkommen der Eltern verbucht, aber nicht statistisch ausgewiesen wird, oder – viel häufiger der Fall – das Sozialamt gar nicht zum Einsatz kommt.

Zugleich benennt der Gesetzentwurf als Zahl der betroffenen Leistungsempfänger lediglich diejenigen 55.000 Menschen, die zum Jahresende 2018 stationäre Hilfe zur Pflege erhielten. Unberücksichtigt bleibt, dass durch die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs eine nicht unbeträchtliche Zahl von leistungsberechtigten Menschen neu in das System kommen wird. Wir rechnen mit Belastungen in Höhe von insgesamt mindestens 500 Mio. €.

Fragwürdig sind auch die behaupteten Einnahmen bei der Einkommensteuer. Diese sind völlig vage und werden im Entwurf nicht einmal beziffert, würden aber jedenfalls nicht bei den Landkreisen anfallen. Diese sind zwar Hauptleistungsträger, nicht aber Steuergläubiger.

Sollte der Deutsche Bundestag das Gesetz verabschieden und der Bundesrat zustimmen, müssen die kommunalen Belastungen vollständig ausgeglichen werden.

Weitergehende Änderungsbedarfe

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf verschiedene weitergehende Änderungsbedarfe benannt, die wir unterstützen. Explizit hervorheben möchten wir die beiden folgenden:

- § 98 Abs. 5 SGB IX-neu, Örtliche Zuständigkeit

Das Bundesteilhabegesetz sieht keine Übergangsregelung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit beim Übergang vom SGB XII zum SGB IX zum 1.1.2020 vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Übergangsregelung für die reibungslose

Umstellung auf das neue Leistungsrecht erfolgen, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat.

- § 134 Abs. 4 SGB IX-neu, Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte

Es bedarf einer Regelung für junge Menschen mit Behinderung, die bereits als Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe in Einrichtungen erhalten haben. Der Anwendungsbereich des § 134 Abs. 4 SGB IX sollte, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, erweitert werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)486

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

- BT-Drucksache 19/13399

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen seiner Umsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird eine umfassende Reform des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vollzogen. Wesentliche Inhalte sind:

- Die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern gegenüber Angehörigen, die zum Beispiel Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe oder Blindenhilfe beziehen, soll auf ein Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro ausgeschlossen werden. Künftig wird dann auch auf die pauschalierten Elternbeiträge bei volljährigen Eingliederungshilfebeziehern verzichtet.
- Darüber hinaus wird eine der Schnittstellen der unterschiedlichen Leistungsgewährung bei befristeter und dauerhafter voller Erwerbsminderung geklärt.
- Für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen soll eine Übergangsregelung geschaffen werden, mit der eine Anrechnung von Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Januar 2020 und ein unnötig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.
- Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) soll über das Jahr 2022 hinaus dauerhaft finanziert und die bislang geltende Befristung aufgehoben werden. Dafür sollen 65 Millionen Euro ab 2023 bereitgestellt werden (bisher jährlich 58 Millionen Euro).
- Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung sollen behinderte Menschen, die auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angewiesen

sind, gefördert werden, um einen staatlich anerkannten Berufsabschluss erwerben zu können.

- Es soll klar gestellt werden, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenten kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben sollen, wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die Regelungen und Klarstellungen ausdrücklich. Bereits beim SGB-IX/SGB-XII-Änderungsgesetz hatte der VdK auf dringend erwartete, aber dort noch nicht berücksichtigte Gesetzesänderungen hingewiesen. Die geplante Regelung, unterhaltsverpflichtete Kinder gegenüber pflegebedürftigen Eltern zu entlasten, entspricht den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und muss konsequenterweise für alle Sozialleistungen gelten.

Viele ältere Menschen schrecken davor zurück, Hilfe vom Sozialamt in Anspruch zu nehmen, um zu vermeiden, dass ihre Kinder von den Behörden zum Unterhalt herangezogen werden. Gleichmaßen leben viele Familien in der Sorge, für ihre pflegebedürftigen Eltern oder Angehörigen bei der Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen zu werden. Auch für Eltern, die oft selbst nur geringe Einkommen oder kleine Renten beziehen und bisher mit einem pauschalen monatlichen Elternbeitrag zum Unterhalt ihrer erwachsenen Kinder in der Eingliederungshilfe herangezogen werden, ist diese finanzielle Entlastung außerordentlich wichtig. Pflegebedürftige und behinderte Menschen abzusichern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss somit auch von der Solidargemeinschaft getragen werden, Familien müssen entlastet werden.

Im Gesetzentwurf wurde bei der Klarstellung zum Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Personengruppe der befristet Erwerbsgeminderten vergessen. Dies ist nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar.

Im Gesetzentwurf wurde sehr zutreffend die Problematik der Bedarfsunterdeckung bei den Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch die nachschüssigen Rentenzahlungen aufgezeigt. Hier bedarf es aber nicht nur einer Übergangsregelung für die Leistungsumstellung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BTHG), sondern einer dauerhaften Lösung für alle Leistungsberechtigten des SGB XII.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Grundsicherungsanspruch im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 41 Abs. 3a SGB XII n.F.)

Mit den Neuregelungen werden die Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) neben älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen in den leistungsberechtigten Personenkreis nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einbezogen. Bisher sind volljährige Hilfebedürftige, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, nur dann in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leistungsberechtigt, wenn sie dauerhaft erwerbsgemindert sind. Personen, die in einer WfbM das dem Arbeitsbereich vorgelagerte Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich durchlaufen, gelten nach dem SGB VI als zeitlich befristet voll erwerbsgemindert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Zwar halten wir es für richtig, dass Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich nicht automatisch auf eine dauerhafte Erwerbsminderung festgelegt werden und ihnen damit nur noch die Lebensperspektive WfbM offensteht. Andererseits hatte sich damit in der Praxis eine deutliche leistungsrechtliche Benachteiligung dieser Personengruppe ergeben. Meist handelt es sich ja um junge Menschen, die von ihren Eltern betreut werden. Solange sie sich noch in der Schulausbildung befinden und über 15 Jahre alt sind, bekommen sie unproblematisch die Grundsicherungsleistungen. Wenn sie dann in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM wechseln, verlieren sie ihren Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII, obwohl sich an ihrer gesundheitlichen Situation gar nichts geändert hat. Die Familien hätten dann nur gegebenenfalls einen Anspruch auf Leistungen des SGB II, wenn sie nach den verschärften Anrechnungsvorschriften der Bedarfsgemeinschaft die Voraussetzungen erfüllen. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte leistungsrechtliche Ungleichbehandlung gegenüber den Menschen mit Behinderung dar, die sich in der Schulausbildung oder im Arbeitsbereich der WfbM befinden. In diesem Sinne begrüßen wir die Neuregelung, auch insbesondere den Lösungsweg, dass diese Personengruppe nunmehr gesondert als anspruchsberechtigt aufgeführt wird. Hiermit werden mögliche Hilfskonstrukte, wie die fiktive Annahme der dauerhaften Erwerbsminderung, die im Vorfeld

diskutiert wurden, umgangen. Der VdK wertet dies als richtiges behindertenpolitisches Signal. Schließlich muss auch weiterhin klargestellt sein, dass Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM auch der Weg in den regulären Arbeitsmarkt möglich sein kann.

Der Sozialverband VdK möchte in diesem Zusammenhang aber anmahnen, dass weitere leistungsrechtliche Ungerechtigkeiten auch durch diese Regelung bestehen bleiben. So werden viele Menschen nur als zeitlich befristet voll erwerbsgemindert eingestuft. Dies betrifft insbesondere Personen die im Laufe ihres Berufslebens schwer erkranken. Sehr oft sind die Erwerbsminderungsrenten aber zu gering, um den Lebensunterhalt abzudecken. Da die Personen aber nicht als dauerhaft erwerbsgemindert gelten, haben sie keinen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sondern werden auf die Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen. Die Leistungsempfänger nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind aber in vielerlei Hinsicht schlechter gestellt, obwohl nun durch die Einführung der 100.000-Euro-Grenze für diesen Personenkreis eine große Belastung für die Angehörigen entfällt. Es bleiben aber Nachteile bestehen, zum Beispiel dass es keine Freibeträge für Kapitalerträge nach § 43 Abs. 2 SGB XII wie im Vierten Kapitel gibt und insbesondere die Unterhaltsvermutung nach § 39 SGB XII, die für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht gilt. Es gibt immer wieder Haushaltskonstruktionen, in denen Familienmitglieder ihre schwer erkrankten Angehörigen aufnehmen. Für die Betroffenen selber ist dies eine essentielle Stütze. Aber statt die Helfenden zu unterstützen werden sie noch finanziell bestraft, indem sie zur Deckung des Lebensunterhaltes der betroffenen Person herangezogen werden. Dies verstärkt einerseits den Leidensdruck bei den Erwerbsgeminderten, da sie keine eigene Existenzsicherung erhalten, sondern finanziell abhängig von ihren Angehörigen sind. Häufig führt es auch dazu, dass viele davon absehen, erkrankte Angehörige aufzunehmen.

Personen, die als voll erwerbsgemindert eingestuft sind, stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und haben dies nicht zu verantworten. Dies gilt auch, wenn die Erwerbsminderung nur befristet ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Personengruppe dann leistungsrechtlich schlechter gestellt ist. Der Sozialverband VdK fordert, dass alle voll Erwerbsgeminderten, auch die zeitlich befristeten, Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel erhalten.

2.2. Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe (§ 94 Abs. 1a SGB XII n.F.)

Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, sollen entlastet werden. Hierzu wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Bisher ist ein Übergang der Unterhaltsansprüche eines Leistungsbeziehers nach dem Vierten Kapitel SGB XII gegenüber Eltern und Kindern auf den Sozialhilfeträger ausgeschlossen, wenn die Unterhaltsverpflichteten jeweils ein Jahresbruttoeinkommen von 100.000

Euro nicht überschreiten. Bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze entfiel bisher der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, gegebenenfalls bestand aber ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zukünftig soll sich die 100.000-Euro-Grenze auf das gesamte SGB XII erstrecken. Außerdem sollen Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII zukünftig auch bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze durch unterhaltsverpflichtete Eltern oder Kinder als Leistungsberechtigte im Vierten Kapitel SGB XII verbleiben. Bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze wird zukünftig jedoch auch ein Unterhaltsrückgriff im Vierten Kapitel SGB XII möglich sein.

Die Privilegierung des § 94 Abs. 2 S.1 SGB XII, die besagt, dass unterhaltsverpflichtete Eltern von volljährigen pflegebedürftigen Kindern oder Kindern mit Behinderung nur bis zu einer Höhe von 20 Euro pro Monat herangezogen werden dürfen, wenn die Kinder Leistungen nach dem Dritten Kapitel beziehen, gilt nun auch, wenn die Kinder Leistungen nach dem Vierten Kapitel beziehen. Diese Erweiterung ist notwendig, da die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel nun nicht mehr in das Dritte Kapitel verschoben werden, wenn die 100.000-Euro-Grenze überschritten wird. Damit es zu keiner Schlechterstellung dieser Leistungsberechtigten kommt, musste die Privilegierung ausgeweitet werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt außerordentlich, dass die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Entlastung der unterhaltsverpflichteten Angehörigen von Pflegebedürftigen hiermit umgesetzt wird. Absolut richtig ist auch die Entscheidung, die Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs auf alle Bereiche des SGB XII auszuweiten, damit es hier nicht zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen kommt. Folgerichtig sind die Regelungen der 100.000-Euro-Grenze nunmehr im Elften Kapitel angesiedelt. Generell regt der VdK an, dass Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen verstärkt im Elften Kapitel zusammengefasst werden, statt wie bisher in den einzelnen Kapiteln der Hilfearten verortet zu sein.

Die größte Entlastung wird aber zunächst bei den Angehörigen von Pflegebedürftigen spürbar sein. Es ist das richtige sozialpolitische Signal, die Herausforderungen der stetig wachsenden Anzahl von Pflegebedürftigen nicht nur den Angehörigen zu überlassen, sondern auch gesellschaftliche Verantwortung durch staatliche Unterstützung zu übernehmen.

Positiv ist auch, dass nunmehr bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verbleiben. Es war systematisch bisher nicht nachvollziehbar, warum Personen, bloß weil die Unterhaltsverpflichteten die 100.000-Euro-Grenze überschritten haben, damit ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel verloren haben und auf das Dritte Kapitel verwiesen wurden, in welchem sie leistungsrrechtlich schlechter gestellt sind (siehe 2.1).

Richtig ist auch, die Privilegierung des § 94 Abs. 2 S. 1 SGB XII nunmehr auf das Vierte Kapitel als Folge-
regelung auszuweiten.

2.3. Übergangslösung zur Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020 (§ 140 SGB XII n.F.)

Es wird eine Übergangslösung für alle Personen eingeführt, die bisher Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel des SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten und zum 1. Januar 2020 Leistungen getrennt nach Fachleistungen und Lebensunterhalt gemäß des BTHG erhalten werden. Durch die im Gesetz geregelte einmalige Nichtanrechnung der Rentenzahlung und aller den Renten vergleichbaren monatlich gezahlten und anrechenbaren Einkünfte für den Januar 2020, besteht im Januar 2020 einmalig ein Anspruch auf Sozialhilfe in Höhe des vollständigen Regelsatzes sowie den anzuerkennenden Kosten der Unterkunft. Hintergrund ist, dass die Rentenzahlung nicht am Beginn des Monats auf dem Bankkonto gutgeschrieben wird und damit nicht zur Bedarfsdeckung während des gesamten Monats zur Verfügung steht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass diese Übergangsregelung eingeführt wird, um eine Bedarfsunterdeckung bei Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform im Januar 2020 zu verhindern. Die Leistungsumstellung nach dem BTHG wird für alle Personen gelten, die bisher in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe gelebt haben. Der Erfolg dieser Umstellung wäre sehr fraglich, wenn diese Personen schon im ersten Monat nicht die Mittel hätten, ihre Unterkunft und ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Der VdK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Problematik der nachschüssigen Rentenzahlung und Anrechnung in der Sozialhilfe schon am Monatsanfang einen sehr großen Personenkreis im SGB XII betrifft. Wie im Gesetzentwurf schon sehr treffend ausgeführt ist, führt dies zu einer Bedarfsunterdeckung bei den Leistungsberechtigten. Diese Unterdeckungen treten einmal bei der Erstrentenproblematik auf, aber auch bei der jährlich stattfindenden Rentenerhöhung, womit es sich hiermit um ein Dauerproblem für die Betroffenen handelt.

Die Erstrentenproblematik sollte durch die Einführung eines Darlehens nach § 37a SGB XII gelöst werden. Diese Lösung hält der VdK für misslungen, da die Leistungsberechtigten sich zur Deckung ihres Bedarfs verschulden müssen. Obwohl sie nicht den kompletten Betrag zurückzahlen müssen, wird ihnen über einen sehr langen Zeitraum der Regelsatz gekürzt. Der Regelsatz soll das sozio-kulturelle Existenzminimum abdecken und bei Kürzungen wird das Existenzminimum dauerhaft unterschritten. So wird in dem Gesetzentwurf auch ausdrücklich von der Anwendung des § 37a SGB XII abgesehen. Da die Problematik aber sonst nicht nur Einzelfälle in der Sozialhilfe betrifft, da ein großer Anteil der Leistungsberechtigten auch noch eine Rente erhält, muss auch für alle eine tragfähige Lösung gefunden und dem Prinzip der Bedarfsdeckung in der Sozialhilfe Rechnung getragen werden. Der VdK fordert, dass für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII die Anrechnung der Rente und der Rente vergleichbaren monatlichen anrechenbaren Einkünfte erst im folgenden Monat erfolgt.

Dies wäre auch die Lösung für das Problem der Einbußen bei der Grundsicherungsleistung durch die jährliche Rentenerhöhung. Die erhöhte Rente wird ja erst am Ende des Monats auf dem Bankkonto gutgeschrieben und steht damit faktisch erst im Folgemonat zur Verfügung, bei Berechnung der Grundsicherungsleistung wird die Rentenerhöhung jedoch schon am Anfang des Monats berücksichtigt und der Grundsicherungsbetrag um den Rentenerhöhungsbetrag gekürzt. Die Betroffenen haben damit nicht nur im Laufe des Monats der Rentenerhöhung weniger Geld zur Verfügung, sondern es ergibt sich auch ein Fehlbetrag, der im laufenden Leistungsbezug nicht mehr ausgeglichen wird. Bis zum 1. Januar 2016 war im § 44 Abs. 1 S. 4 SGB XII a.F. geregelt, dass sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt. Durch diese Regelung kam es nicht zu der beschriebenen negativen Auswirkung der nachschüssigen Rentenauszahlung.

Der VdK fordert, dass hier eine Ausnahmeregelung zum Zuflussprinzip anknüpfend an die vormalige Vorschrift in § 44 Abs. 1 S. 4 SGB XII a.F. geschaffen wird, damit die Bedarfsdeckung abgesichert wird.

2.4. Dauerhafte Förderung der EUTB (§ 32 Abs. 6 und 7 SGB IX n.F.)

Die 2018 eingeführte und zunächst bis Ende 2022 befristete Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung soll entfristet werden. Dabei werden Kostensteigerungen von zwei Prozent jährlich einkalkuliert. Zukünftig soll auf das komplizierte Verfahren nach Zuwendungsrecht mit nachzuweisender Eigenmittelbeteiligung verzichtet werden. Für das Jahr 2023 wird ein Bundeszuschuss von 65 Millionen Euro festgelegt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung. Sie entspricht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nach einer niedrigschwelligen und unabhängigen Beratung. Bereits die Ergebnisse des Reha-Futur-Prozesses haben deutlich gemacht, dass sowohl für den Zugang zur Rehabilitation überhaupt als auch für einen erfolgreichen Reha-Prozess der bedarfsorientierten individuellen Beratung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Mit dem BTHG und der personenzentrierten Leistungsgestaltung kommen auf die Leistungsberechtigten mehr Entscheidungen und mehr Eigenverantwortung zu. Daraus resultiert ein höherer Bedarf an Beratung über bestehende Leistungsansprüche, Wahlmöglichkeiten, Angebote und Handlungsalternativen. Auch grundlegende Richtungsentscheidungen wie eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei alternativen Anbietern, Instrumentarien wie das trägerübergreifende Persönliche Budget und die persönliche Assistenz bedürfen einer Beratung, welche die individuellen Lebenssituationen und Wünsche der Ratsuchenden berücksichtigt. Nur wer umfassend über die ihm zustehenden Ansprüche auf Teilhabeleistungen informiert ist, kann diese Rechte auch einfordern und notfalls einklagen. Ein qualitativ gutes Beratungsangebot kann den Betroffenen helfen, schneller den richtigen Leistungsträger und Leistungserbringer zu finden und Anträge besser vorbereitet zu stellen. Der VdK hat sich immer für eine dauerhafte Förderung der EUTB eingesetzt, weil

durch eine Befristung der Aufbau von Beratungsstrukturen mangels Planungssicherheit von vornherein infrage gestellt wird.

2.5. Personalschlüssel bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 Abs. 8 SGB IX n.F.)

Wenn andere Leistungsanbieter als Alternative zur WfbM Leistungen nach §§ 57 oder 58 SGB IX (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich) erbringen und diese Leistungen in rein betrieblicher Form erbracht werden, soll ein Abweichen der in § 9 Abs. 3 der Werkstätten-Verordnung festgelegten Personalschlüssel nach oben ermöglicht werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hält diese Regelung für sachgerecht, da sie sich auf Leistungen zur beruflichen Bildung oder Beschäftigung bezieht, die auf betriebsintegrierten Plätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt erbracht werden. Hier ist ein höherer Personalschlüssel als bei in stationären Gruppen durchgeführten Maßnahmen vertretbar und angemessen.

2.6. Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX n.F.)

Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich einer WfbM haben, sollen – alternativ zur Werkstatt – eine Berufsausbildung bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber in Form eines Budgets finanziert bekommen können. Ziel ist ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einer Helfer-/Fachpraktiker-Ausbildung. Das Budget für Ausbildung umfasst das Ausbildungsgeld, die Aufwendungen für erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Falls erforderlich, kann der schulische Teil der Ausbildung auch in beruflichen Reha-Einrichtungen erfolgen. Auch diese Kosten sind dann vom Budget erfasst. Der zuständige Leistungsträger (i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit) soll bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen.

Neu in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde die Regelung, dass das Budget für Ausbildung solange erbracht wird, wie dies bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung notwendig ist, auch wenn es länger als 27 Monate (drei Monate Eingangsverfahren + 24 Monate Berufsbildungsbereich) benötigt wird.

Die Zeiten des Bezugs eines Budgets für Ausbildung, z. B. bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung, sollen auf die Zeiten im Eingangs- und Berufsbildungsbereich angerechnet werden.

Nach den Regelungen in Art. 4 und 5 des Gesetzentwurfs werden Regelungen für den Bereich der Rentenversicherung (§ 16 SGB VI) und der Unfallversicherung (§ 35 SGB VII) konkretisiert. Demnach soll ein Budget für Ausbildung nur für eine Erstausbildung erbracht werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diese Regelung, die dem Budget für Arbeit nachgebildet ist. Bislang wurden junge Men-

schen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich der WfbM haben, nicht von der Arbeitsagentur gefördert, selbst wenn sie selbst einen passenden und ausbildungsbereiten Betrieb gefunden haben. Die Einführung eines Budgets für Arbeit, welches auch die Kosten für notwendige Anleitung und Begleitung umfasst, ist richtig. Eine flächendeckende fachliche Information der Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur sollte zusätzlich sichergestellt werden, damit das Instrument nicht nur in Einzelfällen genutzt und gewährt wird.

Der VdK begrüßt die Klarstellung im Gesetzentwurf, dass das Budget für Ausbildung für die Dauer erbracht wird, die für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung notwendig ist. Eine Begrenzung auf maximal 27 Monate wäre nicht sinnvoll, da auch reguläre Ausbildungsverhältnisse länger als 27 Monate andauern.

Die Anrechnung der Zeiten eines gescheiterten Budgets für Ausbildung auf den Eingangs- und Berufsbildungsbereich halten wir in der Praxis für kaum anwendbar, da dort berufliche Fähigkeiten nach Konzepten und in Grund- und Aufbaukursen vermittelt werden. Den Leistungsberechtigten sollte nicht die Möglichkeit genommen werden, nach einem gescheiterten Budget für Ausbildung noch einmal den Berufsbildungsbereich komplett zu durchlaufen.

Die Beschränkung des Budgets für Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der Renten- und Unfallversicherung auf eine Erstausbildung ist aus Sicht des VdK nicht nachvollziehbar. Gerade aufgrund einer Behinderung oder eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit kann es ja möglich sein, dass die Betroffenen eben nicht in ihrem früher absolvierten Ausbildungsberuf arbeiten können und daher eine Zweitausbildung notwendig wird.

2.7. Kosten notwendiger Arbeitsassistenten (§ 185 Abs. 5 SGB IX n.F.)

Mit der Regelung soll klar gestellt werden, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenten kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben sollen, wenn die Notwendigkeit der Assistenten festgestellt ist.

Ergänzend wurde in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass sich die Integrationsämter an den Kosten des Budgets für Ausbildung beteiligen können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hatte für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenten 2014 an ihre Mitglieder eine Empfehlung herausgegeben. Diese enthielt – ohne Rechtsgrundlage – restriktive Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Förderung von Arbeitsassistenten sowohl bezüglich des berechtigten Personenkreises als auch bezüglich eines festgelegten maximalen Stundenumfanges und Entgelts. In der Folge bekamen in vielen Fällen qualifizierte schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit auf Arbeitsassistenten angewiesen sind, diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang bewilligt. Hintergrund waren haushälterische Überlegungen der Integrationsämter. Der VdK begrüßt daher die Klarstellung im Gesetz, dass – wenn die Notwendigkeit von Arbeitsassistenten festgestellt ist – die Leistung nicht nach dem Ermessen des jeweiligen Integrationsamts vorenthalten, gekürzt oder nur nach bestimmten Pauschalsätzen bewilligt werden darf.

Nach wie vor gilt zwar der Grundsatz, dass Arbeitsassistenten nur dann gewährt wird, wenn sie notwendig ist, um mit Menschen ohne Behinderung im Arbeitsleben zu konkurrieren. Der VdK weist darauf hin, dass auch die Förderung von technischen Hilfen, die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen, Investitionshilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Leistungen an den Arbeitgeber bei außergewöhnlichen Belastungen (Beschäftigungssicherungszuschüsse und Personelle Unterstützung) wichtige Instrumente zur Schaffung und Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen für schwerbehinderte Menschen sind. Das Ausgleichsabgabenaufkommen und der finanzielle Rahmen der Integrationsämter dürfen politisch nicht außer Acht gelassen werden. Angesichts der viel zu hohen Zahl von Unternehmen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, immerhin über 42.000 Unternehmen, fordert der VdK seit langem eine deutliche Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Betriebe, die die Pflichtquote nicht oder nur völlig unzureichend erfüllen.

Die ergänzend aufgenommene Regelung einer möglichen Beteiligung an den Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung hält der VdK nicht für zielführend, da durch einen zweiten Leistungsträger neue Schnittstellen und Zuständigkeits-Abstimmungsprobleme auftauchen können.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)487

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)
- BT-Drucksache 19/13399

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 12. Juni 2019 den Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 4. Juli 2019 übersandt. Da aufgrund der Frist zur Abgabe der Stellungnahme eine Beschlussfassung im Präsidium des Deutschen Vereins nicht möglich war, erfolgt nachstehend – vorbehaltlich weiterer Äußerungen durch das Präsidium – eine Stellungnahme der Geschäftsstelle. Sie hat ausschließlich die in Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum Gegenstand. Vorrangiges Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einer Höhe von mehr als 100.000 Euro im Jahr zurückzugreifen.

Zusammenfassende Bewertung der geplanten Änderungen

Der Deutsche Verein begrüßt die Intention des Gesetzgebers, eine Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger zu erreichen. Familien leisten Hilfe und Unterstützung in hohem Maß. Die weitaus meisten Pflegebedürftigen werden in der Häuslichkeit gepflegt, häufig über Jahre und mit einer hohen zeitlichen und psychosozialen Belastung pflegender Angehöriger, selbst dann, wenn Pflegedienste sie unterstützen. Eine hohe Zahl von Pflegebedürftigen wird ohne Hinzuziehung professioneller Pflegedienste gepflegt.¹ Trotz dieser Bereitschaft zur gegenseitigen

Hilfe muss eine zukunftsfähige Pflegepolitik den gesellschaftlichen Wandel zur Kenntnis nehmen. Familien sind kleiner, sie leben öfter als früher an verschiedenen Orten, die Frauen sind in höherem Maß als früher erwerbstätig. Dies erfordert, die Rahmenbedingungen von Pflege so zu gestalten, dass die Sorgebereitschaft und Sorgefähigkeit der Familien erhalten bleibt und sie für diese Leistung gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Dass der Gesetzgeber nunmehr die Unterhaltsverpflichtungen der Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen in den Blick nimmt und im Lichte veränderter gesellschaftlicher Entwicklungen eine finanzielle Entlastung von Familien anstrebt, ist konsequent und zu begrüßen.

Zu den in Artikel 1 und Artikel 2 vorgesehenen Änderungen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen.

I. Zu Artikel 1 Ref-E (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**1. § 41 Absatz 1 und 3a SGB XII-E**

Mit der Einführung des Absatzes 3a in § 41 SGB XII-E wird nunmehr klar geregelt, dass Menschen mit Behinderungen, die im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Regelung und damit die Abkehr des Bundes von der Annahme, dass der o.g. Personenkreis dem

¹Zu den Daten und Fakten siehe u.a. Barmer Pflegereport 2018; Rothgang, H./Müller, R./BARMER (Hrsg.): Schriften zur Gesundheitsanalyse, Band 12, Berlin 2018.

Grunde nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zuzuordnen sei,² ausdrücklich. Da bei der Personengruppe der dauerhaft voll Erwerbsgeminderten im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM kein Ersuchen an den Rententräger stattfindet (§ 45 Satz 3 SGB XII), kann die Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung grundsätzlich erst im Nachhinein mit dem Eintritt in den Arbeitsbereich durch die gesonderte Stellungnahme des Fachausschusses³ festgestellt werden. Der Personenkreis wurde daher durch die rein fiktive Einordnung als nur vorübergehend erwerbsunfähig schlechter gestellt, da der Zugang zu Leistungen des Vierten Kapitels ausgeschlossen war. Mit der Einführung des Absatzes 3a wird diese Benachteiligung beseitigt.

Die Regelung entspricht zudem der mehrheitlichen Auffassung der Länder⁴ sowie der sich bereits in verschiedenen Bundesländern herausgebildeten Rechtsprechung.⁵

2. § 43 Absatz 5 SGB XII-E und § 94 SGB XII-E

Durch die Änderung der besagten Normen soll die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der gesamten Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Hiermit setzt die Bundesregierung die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einer Höhe von mehr als 100.000 Euro zurückzugreifen. Gleichzeitig regelt der Referentenentwurf, dass Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII künftig auch bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro (brutto) durch unterhaltsverpflichtete Eltern oder Kinder nicht mehr dem Dritten Kapitel SGB XII unterfallen, sondern im Vierten Kapitel SGB XII verbleiben.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Regelung eines Verbleibs im Vierten Kapitel SGB XII auch bei Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze. Nach derzeitiger Rechtslage stehen den Leistungsberechtigten in diesen Fällen nur die eingeschränkten Leistungen des Dritten Kapitels SGB XII zur Verfügung. Durch die Neuregelung wird eine solche Schlechterstellung der Leistungsberechtigten vermieden.

Darüber hinaus hält auch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Ausweitung der ursprünglich im Koalitionsvertrag geplanten Einführung einer 100.000 Euro-Grenze für den Bereich der Hilfe zur Pflege auf das gesamte System der Sozialhilfe unter Gleichbehandlungsaspekten für eine notwendige Konsequenz. Künftig sollen Familien finanziell entlastet und die Solidargemeinschaft stärker in die Verantwortung genommen werden. Die Neuregelung

bedeutet insbesondere für die Leistungsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten eine deutliche Verbesserung. Sie birgt jedoch auch einige Nachteile und Risiken, auf die die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hinweisen möchte.

So werden die Länder und Kommunen durch die Mehrkosten von (geschätzt) jährlich rund 300 Millionen Euro finanziell belastet. Außerdem entsteht ein einmaliger Verwaltungsmehraufwand durch die Überprüfung und Anpassung der Leistungsbescheide. Schließlich kann die stärkere Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft auch Risiken bergen. Wenn Kinder und Eltern in der Regel nicht mehr in dem bisherigen Maß finanziell füreinander einstehen müssen, könnte das zu einer Schwächung der Bereitschaft, innerhalb der Familie füreinander einzustehen, führen. Eine zurückgehende Fürsorgebereitschaft und die Verlagerung von Teilen dessen, was in der Familie auf Gegenseitigkeit bewältigt werden könnte, auf die staatliche Fürsorge können einen Sogeffekt in die stationäre Versorgung zur Folge haben.

Diesen Argumenten entgegenhaltend weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass die Fürsorgeleistungen durch eine Ausweitung der Leistungen der Pflegeversicherung infolge der Pflegestärkungsgesetze in den vergangenen Jahren insgesamt entlastet wurden. Den nun mit der Neuregelung zu erwartenden Mehrkosten für Länder und Kommunen gingen also Entlastungen voraus. Die Geschäftsstelle empfiehlt jedoch, die Mehrkostenbelastung für Länder und Kommunen näher zu prüfen und plausibler darzulegen.

Weiterhin sind von der Neuregelung auch Kostensenkungen zu erwarten. Gegenwärtig verursachen Prozesse vor den Familiengerichten, die Behörden bestreiten müssen, wenn sie Unterhaltsforderungen gegen Unterhaltsverpflichtete durchsetzen wollen, erhebliche Kosten. Die Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten sind kostenintensiver als vor den Sozialgerichten und bedürfen spezieller zivilprozessualer Kenntnisse, über die nicht viele Mitarbeiter/innen in den Sozialämtern verfügen. Oftmals werden Anwaltskanzleien mit der Aufgabe betraut, die Gerichtsverfahren vor den Familiengerichten durchzuführen. Da die Fallzahlen an Unterhaltsverpflichteten durch die geplante neue Rechtslage sinken werden, werden auch die Prozesse abnehmen. Die Sozialbehörden würden folglich Gerichtskosten und ggf. auch Kosten für beauftragte Rechtsanwältinnen/Rechtsanwältinnen einsparen. Langfristig würde sich auch der Verwaltungsaufwand minimieren, da weniger Einkommensbescheide anzufordern und zu prüfen sein werden.

² Rundschreiben des BMAS 2017/3 vom 3.7.2017.

³ Die Fachausschusstätigkeit kann gemäß § 2 Abs.1a WVO durch ein Teilhabepanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX ersetzt werden.

⁴ Schreiben Min. NRW v. 22.3.2018 an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, betreffend Konsultationsverfahren zum Entwurf einer Fachlichen Weisung zur Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II); Herbst-KOLS 2018 TOP 8.5: Länder wollen von Rundschreiben des BMAS abweichen; ASMK-Beschluss vom 6./7.12.2017: Aufforderung des Bundes, den Zugang zum Vierten Kapitel zu eröffnen (KOLS Frühjahr 2018, TOP 11.4.).

⁵ SG Augsburg, Urteil v. 16. Februar 2018 – S 8 SO 143/17 –, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=SG%20Augsburg&Datum=16.02.2018&Aktenzeichen=S%208%20SO%20143%20F17>; LSG Hessen, Beschluss v. 28.6.2018 L 4 SO 83/18 B ER, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LSG%20Hessen&Datum=28.06.2018&Aktenzeichen=L%204%20SO%2083%20F18>.

Die Sorge vor einem sog. Sogeffekt in die stationäre Pflege vernachlässigt das Recht auf Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen. Die meisten älteren Menschen wünschen sich, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung leben zu können, auch dann, wenn Krankheit, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit eintreten. Menschen können auch dann noch selbstbestimmte Entscheidungen treffen, wenn sie auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Daher ist der Einzug in die stationäre Versorgung in den meisten Fällen die ultima ratio.

Auch werden familiäre Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in der Regel über Jahre geleistet und in vielen Fällen geht einer stationären Versorgung eine deutlich längere Zeit der Unterstützung und Hilfe vor allem durch die Familie voraus. Bisher wurden auch Angehörige, die über Jahre bereits gepflegt haben, nach dem Eintritt der stationären Versorgung des pflegebedürftigen Angehörigen herangezogen – sofern sie wirtschaftlich leistungsfähig waren. Auch ist nach derzeitiger Rechtslage keine zeitliche Begrenzung einer Heranziehung vorgesehen. Die Langfristigkeit der Heranziehung kann zu erheblichen Belastungen führen und je nach Konstellation des Einzelfalls zu Härten führen. Die bisher vorliegende Datenlage⁶ zur Situation pflegender Angehöriger belegt keine insgesamt sinkende Pflege- und Sorgebereitschaft. Vielmehr ist erwiesen, dass viele Angehörige pflegen, bis „es nicht mehr geht“. Insofern ist es zu begrüßen, wenn Angehörige, die in der Regel bereits über Jahre gepflegt haben, nach dem Eintritt der stationären Versorgung der/des pflegebedürftigen Angehörigen nunmehr entlastet werden. Pflegepolitisch kann es nicht gewünscht sein, dass eine stationäre Versorgung allein aus Gründen der Heranziehung vermieden wird, obwohl eine Versorgung innerhalb der Familie nicht oder kaum noch leistbar ist.

3. § 140 SGB XII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Einführung des § 140 SGB XII-E, mit dem die Finanzierungslücke geschlossen werden soll, die durch die Systemumstellung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform ab 2020 entsteht. Der Gesetzgeber begründet die Notwendigkeit der Regelung damit, dass es sich in diesen Fällen um Auswirkungen einer Rechtsumstellung handele und von der Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 37a SGB XII abgesehen werde. Anders gelagert seien nach Auffassung des Bundes die Einzelfälle, bei denen sich eine Finanzierungslücke als Folge des Beginns einer Regelaltersrente ergebe.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist jedoch darauf hin, dass es genau für diese Einzelfälle einer entsprechenden Regelung bedarf. Denn auch bei der leistungsrechtlichen Abwicklung des Übergangs von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Regelaltersrente ergeben sich Probleme. Obwohl die Personen ihren Lebensunter-

halt aufgrund ihres Renteneinkommens künftig eigenständig bestreiten können, entsteht im ersten Monat der Rentenzahlung eine Finanzierungslücke. Das Problem der Finanzierungslücke entsteht, da die Grundsicherung am Anfang des jeweiligen Monats ausbezahlt wird, während die erste Rentenzahlung aufgrund rentenrechtlicher Bestimmung erst am Ende des ersten Rentenmonats erfolgt. Wegen des in der Sozialhilfe geltenden Zuflussprinzips sind Hilfeempfänger/innen in diesem Monat nicht mehr bzw. nur eingeschränkt hilfebedürftig. Denn nach dem Zuflussprinzip sind auf Leistungen der Sozialhilfe die Einnahmen anzurechnen, die im selben Kalendermonat zufließen, auch wenn diese erst am Monatsende ausgezahlt werden. Wenn Personen mittellos sind, ist es ihnen jedoch nicht möglich, den Zeitraum bis zur ersten Rentenzahlung zu überbrücken, selbst wenn sie künftig aufgrund ihres Renteneinkommens nicht mehr bedürftig sein werden. Dies steht im Widerspruch zu dem Bedarfsdeckungsprinzip, das dem Recht der Sozialhilfe zugrunde liegt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt daher die Schaffung einer Regelung, die die Erstreitenproblematik beseitigt, beispielsweise durch eine Ausnahme zu dem vom Bundessozialgericht definierten Zuflussprinzip.

II. Zu Artikel 2 Ref-E (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

1. § 32 SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht in § 32 SGB IX-E eine Regelung zur Aufhebung der Befristung für die Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bis 2022 und zur Fortsetzung der Finanzierung dieser Beratungsangebote durch Bundesmittel vor. Damit setzt die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarte Forderung um, die Weiterfinanzierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung zu sichern.

Der Deutsche Verein begrüßt die Aufhebung der Befristung der Bundesmittel in § 32 Abs. 5 SGB IX. Der Deutsche Verein hatte deren Streichung bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren gefordert.⁷ Die EUTB stellt ein niedrigschwelliges und wichtiges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen dar. Sie zielt darauf, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung, eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistung verwirklichen können. Die EUTB ermöglicht Menschen mit Behinderungen mit ihrer Lotsenfunktion im gegliederten Sozialrechtssystem von vornherein, d.h. vor der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe, sich über mögliche individuelle Unterstützung zu informieren und diese zu planen. Damit schafft die EUTB auch eine Voraussetzung für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Behinderungen. Die Beratung erfolgt in der Regel durch Personal, das selbst über Behinderungs- bzw. Psychiatrie-Erfahrung verfügt (Peer Counseling) und ermög-

⁶ Siehe Fußn. 1.

⁷ Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 18. Mai 2016, NDV 2016, S. 241 ff. sowie Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 27. September 2016, NDV 2016, S. 481 ff.

licht eine Beratung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe. Die Zahl der Bewilligung von über 500 Förderungen von Beratungsangeboten der EUTB und die Ausschöpfung der bisherigen Fördermittel seit dem 1. Januar 2018 zeigt den notwendigen Bedarf an einer von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Teilhabeberatung. Die Geschäftsstelle empfiehlt, bei dem weiteren Ausbau auf die Unabhängigkeit der Beratungsstellen zu achten. Mit der vorgesehenen Entfristung der EUTB wird für die Träger der Beratungsangebote Planungs- und Rechtssicherheit für die Weiterbeschäftigung des Personals und Fortsetzung der eingegangenen Mietverhältnisse für die Räume geschaffen.

Die Beratungsangebote der EUTB sind als ergänzendes Angebot zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe sinnvoll, dürfen aber die Leistungsträger nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, angemessene Beratungen gegenüber den Leistungsberechtigten anzubieten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt daneben auch das Vorhaben, den mit der Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung erarbeiteten Standard in seiner Struktur und Qualität durch eine ausreichende finanzielle Unterlegung zu erhalten. Der Deutsche Verein hatte sich bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren dafür ausgesprochen, die für die Beratungsstelle und die Beratung selbst notwendigen Finanzmittel bereitzustellen.

Ergänzend wird für die nach § 32 Abs. 7 SGB IX-E vorgesehene Rechtsverordnung wie bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren empfohlen, entsprechende klare Kriterien zu verankern, den Aufgabenzuschnitt der ergänzenden Teilhabeberatung zu beschreiben und Kriterien aufzunehmen, die eine möglichst flächendeckende sozialräumlich orientierte Beratung vor Ort gewährleisten. Zudem wird empfohlen, die Ergebnisse der begleitenden Evaluation der EUTB einzubeziehen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt auch die in § 32 Abs. 2 SGB IX-E vorgesehene Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden bei der Auswahl der Beratungsangebote aus dem Kreis der Antragsteller, um Doppelstrukturen neben bereits bestehenden Angeboten zu vermeiden. Hier sollte darauf hingewirkt werden, die Kommunen einzubeziehen, um mögliche kommunale Strukturen im Auge zu behalten.

2. § 61a SGB IX-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt grundsätzlich die geplante Einführung eines Budgets für Ausbildung in § 61a SGB IX-E. Mit dem Budget für Ausbildung soll ermöglicht werden, dass Menschen mit Behinderungen, die eine berufliche Bildung bisher nur in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, eine berufliche Ausbildung künftig auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren zu können, z.B. nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder eine Fachpraktikerausbildung.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht in der Einführung eines Budgets für Ausbildung einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einem inklusiven

Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zur Umsetzung des in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechts, Ausbildung und Arbeit frei wählen zu können. Das Budget für Ausbildung kann grundsätzlich dazu beitragen, die mit dem Bundes-teilhabe-gesetz geschaffenen neuen Instrumente der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ergänzen und die Lücke zwischen der Schule und dem Budget für Arbeit für junge Menschen mit Behinderungen, die trotz ihrer vollen Erwerbsminderung eine betriebliche Ausbildung absolvieren können, zu schließen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hält das Budget für Ausbildung in der geplanten Ausgestaltung jedoch nur teilweise für geeignet, das Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes zu erreichen. Die Geschäftsstelle gibt zu bedenken, dass eine Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderung nach § 57 SGB IX haben, allein nicht zielführend ist. Dieser Anspruch knüpft bereits an die Feststellung durch den Rehabilitationsträger, dass eine Ausbildungsfähigkeit nicht besteht. Das Budget für Ausbildung kann seine volle Wirkung nur dann entfalten, wenn auch andere Jugendliche mit festgestelltem erhöhten Förderbedarf (Reha-Status) die Möglichkeit erhalten, das Budget für Ausbildung in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft vor allem junge Menschen mit Behinderungen, die nach dem Verlassen der Schule eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen wollen und eine berufliche Orientierung anstreben. Der Mehrheit bleibt jedoch meist nur der Sonderweg einer außerbetrieblichen Ausbildung, häufig in Berufsbildungswerken oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Der Übergang auf den Ausbildungsmarkt für diesen Personenkreis ist nur schwer zu realisieren, wenn eine Ersteingliederung in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erfolgt ist. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, zu prüfen, den leistungsberechtigten Personen entsprechend zu erweitern.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist zu begrüßen, dass das Budget für Ausbildung auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, z.B. einer Arbeitsassistenten, sowie in der Berufsschule umfasst.

Dies gilt auch für die geplante ergänzende Regelung in § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX, von dem in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung festgelegten Personalschlüssel nach oben hin abweichen zu können, wenn ein anderer Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung ausschließlich in betrieblicher Form anbietet und dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist. Diese Regelung soll denjenigen zugutekommen, für die ein reguläres Ausbildungsverhältnis trotz der Unterstützungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommt, die aber nach der Schule auch nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen gehen möchten und eine berufliche Bildung in betrieblicher Form bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Eine Flexibilisierung der Regelung zum

Personalschlüssel wird befürwortet, weil diese ermöglicht, den vorhandenen Bedarf abzudecken und dadurch auch die Qualität der individuellen Förderung der Leistungsberechtigten zu verbessern.

3. § 185 SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht in § 185 Abs. 5 SGB IX-E eine gesetzliche Änderung dahingehend vor, dass die Integrationsämter künftig die vollen Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz zu übernehmen haben. Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass bei einem Anspruch auf Übernahme der Kosten notwendiger Arbeitsassistenz weder dem Grunde noch der Höhe nach Ermessen besteht.

Die Geschäftsstelle begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass Integrationsämter die anfallenden Kosten

einer notwendigen Arbeitsassistenz für eine anspruchsberechtigte Person in voller Höhe zu übernehmen haben. Die Übernahme der vollen Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz trägt dem Zweck des Anspruchs aus § 185 Abs. 5 SGB IX Rechnung, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Arbeitsleben teilhaben zu lassen. Wenn leistungsberechtigte Personen die Kosten teilweise selbst aufbringen müssen, kann dies zu einer Abschreckung von der Teilhabe am Arbeitsleben führen. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten hängt zudem davon ab, ob die Arbeitsassistenz notwendig ist. Den Integrationsämtern fällt im Rahmen der Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung insoweit die Aufgabe zu, im Einzelfall zu ermitteln, ob und in welchem Umfang eine Arbeitsassistenz notwendig ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)488

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)
- BT-Drucksache 19/13399

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**I. Vorbemerkung**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und für die Einladung bei der Öffentlichen Anhörung am 04.11.2019 als Sachverständige vertreten sein zu dürfen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ausdrücklich, dass Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbezieher*innen nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, künftig entlastet und die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen werden soll. Bereits mit ihrer Stellungnahme zum Koalitionsvertrag 2018 hatte die Lebenshilfe darauf hingewiesen, dass dies auch in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und in Bezug auf einen entsprechenden Verzicht der Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbezieher*innen gelten muss. Unterhaltsverpflichtete Kinder und Eltern von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf sind in der Regel ohnehin stark mit unterstützenden und organisatorischen Aufgaben und Sorgen belastet. Ihre Entlastung bei der Unterhaltsheranziehung stellt aus Sicht der Lebenshilfe eine wichtige und höchst erstrebenswerte solidarische Leistung dar.

Des Weiteren ist die Bundesvereinigung Lebenshilfe erleichtert, dass endlich der andauernde Rechtsstreit um die Leistungsberechtigung auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beendet werden soll. Aus Sicht der Lebenshilfe war die Anerkennung dieses Anspruchs auch durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lange überfällig und eine gesetzliche Klarstellung ist dringend angezeigt.

Auch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe uneingeschränkt. Nur so kann die neue Beratungsstruktur zu dem werden, was Menschen mit Behinderung dringend benötigen: Beratung auf Augenhöhe, niedrigschwellig, wohnortnah, barrierefrei und im Interesse der Menschen mit Behinderung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist überzeugt, dass die Einführung eines Budgets für Ausbildung ein weiterer wichtiger Schritt ist, um Menschen insbesondere mit Behinderung Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM aufzuzeigen und zu ermöglichen. Bei allen Bemühungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben inklusiver zu gestalten, wird immer deutlicher, dass einer der wesentlichen Schlüssel der Übergang von der Schule in den Beruf und die Berufsausbildung ist. Insofern unterstützt die Lebenshilfe die Einführung eines Budgets für Ausbildung zum Erwerb einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Berufs- oder Fachpraktikerausbildung.

Schließlich ruft die Bundesvereinigung Lebenshilfe Bundestag und Bundesrat auf, ihre unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf die Finanzierungsfragen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zeitnah beizulegen, damit dieses sozialpolitisch wichtige Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet und zeitnah für die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen Wirkung entfalten kann.

II. Stellungnahme im Einzelnen**1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 41 SGB XII)**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass nunmehr auch Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM einen

Anspruch auf Grundsicherung erhalten. Nach Meinung der Bundesvereinigung Lebenshilfe, der anderen Fachverbände für Menschen mit Behinderung sowie verschiedener Sozialgerichte (SG Augsburg, Urteil vom 16.02.2018, Az. S 8 SO 143/17; SG Gießen, Beschluss vom 30.04.2018, Az. S 18 SO 34/18 ER; LSG Hessen, Beschluss vom 28.06.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER; SG Detmold, Urteil vom 14.08.2018, Az. S 2 SO 15/18; SG Nürnberg, Urteil vom 16.10.2018, Az. S 8 SO 51/18; SG Hannover, Beschluss vom 18.10.2018, Az. S 27 SO 379/18 ER; SG München, Urteil vom 12.12.2018, Az. S 48 SO 55/18; SG Aurich, Urteil vom 02.05.2019, Az. S 13 SO 28/18), besteht ein solcher Anspruch allerdings auch schon aufgrund der bisherigen Regelung. Gleichwohl ist die Neuregelung, die Menschen im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einem Ausbildungsverhältnis, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten, einen Anspruch auf Grundsicherung zuspricht, im Sinne einer Klarstellung als positiv zu betrachten, damit weitere Rechtsstreitigkeiten in Zukunft vermieden werden.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 und Nr. 5 (§§ 43 Abs. 5, 94 SGB XII)

§ 43 Abs. 5 SGB XII wird fast identisch in § 94 Abs. 1a SGB XII verschoben. Die ersatzlose Streichung des § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe. Nach dieser Vorschrift war bislang ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen, wenn das Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils 100.000 Euro p.a. überstieg. Infolge der Streichung dieser Norm wird es zukünftig trotz des Überschreitens der Verdienstgrenze einen Anspruch auf Grundsicherung geben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Einführung des § 94 Abs. 1a SGB XII, wonach die bislang nur für die Grundsicherung bestehende Einkommensgrenze i. H. v. 100.000 Euro p.a. nun auf sämtliche SGB XII-Leistungen Anwendung findet. Hiermit wird ein starkes Signal gesetzt: Dass die Gesellschaft die Belastungen von Angehörigen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung anerkennt und wertschätzt. Darüber hinaus kann diese Regelung eine Vielzahl bürokratischer Hürden lösen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aus der Praxis berichtet wird, dass Sozialhilfeträger bislang, trotz des bereits recht eindeutigen Wortlautes (§ 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 SGB XII), regelmäßig Zweifel an der vermuteten Anrechnungsfreiheit anmeldeten und das Einkommen der Eltern anhand von hierfür verlangten Angaben des Leistungsberechtigten überprüften. Insofern steht zu befürchten, dass auch nach der Neuregelung in § 94 Abs. 1a SGB XII Eltern zwar weniger zu Leistungen heran-gezogen werden, aber zu Beginn dennoch regelmäßig ein aufwendiges und belastendes Prüfungsverfahren steht. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt daher an, im neuen § 94 Abs. 1a SGB XII eine noch klarere Formulierung zu wählen, z. B. indem nicht nur „hinreichende Anhaltspunkte“, sondern hinreichend begründete bzw. erhebliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, die die

Vermutung aus § 94 Abs. 1a Satz 3 SGB XII widerlegen.

Nicht jeder Anhaltspunkt oder Zweifel sollte genügen, um das Eingreifen der Vermutungsregelung in Frage zu stellen und Auskünfte zu verlangen.

Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, dass § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII um das Vierte Kapitel erweitert werden soll. Dies ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe auch zwingend erforderlich, wenn dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen oder andere Anspruchsberechtigte zukünftig bei einem Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Kinder über 100.000 Euro p.a. nicht mehr in das Dritte Kapitel SGB XII verschoben werden, sondern im Vierten Kapitel SGB XII verbleiben sollen.

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen Eltern in derartigen Fallkonstellationen für die ihren Kindern nach dem Dritten Kapitel geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26,49 Euro (Stand: 01.07.2019) leisten. Bei der Beschränkung auf diesen Unterhaltsbeitrag bleibt es, wenn § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII um das Vierte Kapitel erweitert wird.

Die beschränkte Unterhaltsheranziehung des § 94 Abs. 2 SGB XII gilt zurzeit für alle Eltern, deren volljährige Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe¹, Leistungen der Hilfe zur Pflege oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Ab dem 01.01.2020 würde sich der Anwendungsbereich der Vorschrift aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nur noch auf diejenigen Eltern erstrecken, deren jeweiliges Jahreseinkommen 100.000 Euro p.a. überschreiten. Gegenüber der jetzigen Rechtslage ist der künftige Anwendungsbereich der Vorschrift somit stark begrenzt. Um insoweit bei der Rechtsanwendung keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte dies in der Vorschrift deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt daher gemeinsam mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung vor, § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII klarstellend besser wie folgt zu fassen:

(2) Beträgt das jährliche Gesamteinkommen der Eltern jeweils mehr als 100.000 Euro, geht der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Siebten Kapitel nur in Höhe von bis zu 34,44 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel nur in Höhe von bis zu 26,49 Euro monatlich über.

3. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 32 SGB IX)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Aufhebung der Förderungsbefristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) in § 32 Abs. 5 Satz 1 SGB IX. Hiermit wird die EUTB von ihrer fünfjährigen Erprobungsphase in eine Regelstruktur überführt. Dies ist für die Menschen mit Behinderung gut, weil so ein für sie wichtiges Angebot – wie die starke Nachfrage der Beratungsleistungen

¹ Bis zur Überführung der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 umfasst der Anwendungsbereich von § 94 Absatz 2 SGB XII auch noch diese Leistung.

der EUTB beweisen – dauerhaft gesichert wird. Begrüßenswert ist auch, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass eine Sicherung der Strukturen der EUTB mit bundesweit über 500 Beratungsstellen nicht mit 58 Millionen Euro erfolgen kann und eine Erhöhung um 7 Millionen Euro ab dem Jahr 2023 vorgesehen hat.

Die Lebenshilfe bedauert jedoch, dass der Gesetzgeber in dem Entwurf bislang außer Acht lässt, dass es für den Aufbau qualitativ guter und partizipativer Beratungsstrukturen Planungssicherheit und Verlässlichkeit bedarf. Insofern wäre es angezeigt, die Bundesmittel für die Zuschüsse nicht statisch auf 65 Millionen Euro festzusetzen, sondern eine Dynamisierungsregel vorzusehen. Nur so kann erreicht werden, dass die über 500 Beratungsstellen auch auf Dauer Bestand haben werden und sich qualitativ, insbesondere auch was die Peer-Beratung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen betrifft, weiter entwickeln können und überdies den vorhersehbaren Tarifsteigerungen Rechnung tragen können.

Letzteres sollte auch mit dem nächsten Thema, der Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, im Zusammenhang betrachtet werden. Schließlich stellt die Peer-Beratung eines der neuen sinnvollen Qualifikations-, Betätigungs- und schließlich Arbeitsfelder für Menschen mit Behinderung dar und hat insofern einen doppelt positiven Effekt auf die Teilhabe.

Die Lebenshilfe regt daher auch an, bei der Auflistung in § 32 Abs. 6 SGB IX zur Verwendung der Mittel ab 2023 die „Peer- und Tandem-Beratung“ sowie die „aufsuchende Beratung“ zu ergänzen. Auch die Aufsuchende Beratung hat sich bereits in der ersten Phase der EUTB als aufwendig aber auch besonders relevantes Beratungsfeld erwiesen und bedarf besonderer Berücksichtigung.

4. Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 60 Abs. 2 SGB IX)

Die gesetzliche Implementierung eines besseren Personalschlüssels für andere Leistungsanbieter wird von der Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt. Laut Gesetzentwurf soll ein besserer Personalschlüssel nur möglich sein, wenn Leistungen im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich ausschließlich in betrieblicher Form, d. h. auf betriebsintegrierten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbracht werden. Diese Einschränkung hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht für zielführend.

Gem. § 7 Abs. 1 Werkstättenverordnung soll eine Werkstatt über mindestens 120 Plätze verfügen. Andere Leistungsanbieter müssen keine Mindestplatzzahl vorhalten (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Sie bieten daher bislang häufig deutlich weniger Plätze an, auf die der auf mindestens 120 Plätze ausgelegte Personalschlüssel nicht passt. Nach Ansicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe sollte grundsätzlich ein besserer Personalschlüssel möglich sein, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist. Das in der Gesetzesbegründung angeführte Kostenargument (Einsparen von Kostenanteilen, die im Rahmen einer stationären Leistungserbringung anfallen) sollte nicht ausschlaggebend sein. Das mit der Einführung anderer

Leistungsanbieter durch das Bundesteilhabegesetz bezweckte Ziel, für Menschen mit Behinderung eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in einer Werkstatt zu schaffen, wird mit der Bindung an den starren, für Werkstätten geltenden Personalschlüssel in Frage gestellt. Dies belegt die bislang noch sehr geringe Zahl an anderen Leistungsanbietern (vgl. BT-Drs. 19/8838 vom 29.03.2019).

5. Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 61a SGB IX)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Schaffung eines Budgets für Ausbildung nach dem Vorbild des Budgets für Arbeit. Bewusst als Alternative zum Berufsbildungsbereich einer Werkstatt ausgestaltet, halten wir es für konsequent, den Anspruch auf ein Budget für Ausbildung mit einem regulären Ausbildungsvertrag (sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis) zu verknüpfen. Um möglichst vielen Menschen mit Behinderung den Einstieg bzw. Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wäre es wünschenswert, mit einem Budget für Ausbildung auch Teil- und Zusatzqualifikationen (z. B. Gabelstaplerführerschein, Maschinenschein, Erste-Hilfe-Lehrgang) zu ermöglichen.

Nach Absatz 1 ist Anspruchsvoraussetzung für das Budget für Ausbildung, dass Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX besteht. Bereits im vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführten Fachgespräch im Dezember 2018 hat sich ergeben, dass es sinnvoll ist, das Budget für Ausbildung auch für Quereinsteiger zu öffnen und insofern auch Menschen im Arbeitsbereich der WfbM noch eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dies wäre auch mit den allgemeinen Grundsätzen der Ausbildungsförderung (§ 7 Abs. 3 BAFöG) vereinbar, da es sich hierbei in der Regel um einen Fachrichtungswechsel handeln würde.

Absatz 2 bestimmt, dass ein Budget für Ausbildung die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule umfasst. Konkret soll die Erstattung der Ausbildungsvergütung bis zu der Höhe möglich sein, die in einer einschlägigen tarifvertraglichen Vergütungsregelung festgelegt ist. Die Formulierung „erfolgt bis zu der Höhe“ beinhaltet die Möglichkeit, eine niedrigere als die tarifvertragliche Vergütung zu erstatten. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist angesichts des Personenkreises eine vollständige Übernahme der Kosten der Ausbildungsvergütung gerechtfertigt. Dies sollte sich auch im Gesetzestext wiederfinden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt daher folgende Formulierung vor: „erfolgt in der Höhe“.

Absatz 4 schafft eine gesetzliche Grundlage, Unterstützungsleistungen gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Damit die gemeinsame Inanspruchnahme nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten erfolgt, schlägt die Lebenshilfe folgende klarstellende textliche Ergänzung vor: „Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten in deren Einvernehmen gemeinsam in Anspruch genommen werden.“

Auch wenn es sich nicht um einen Rechtsanspruch handelt, begrüßt die Lebenshilfe ausdrücklich die in Absatz 5 aufgenommene Regelung, dass die Leistungsträger bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz Unterstützung leisten sollen. Die Bundesagentur verfügt über die strukturellen Voraussetzungen für den Aufbau einer Datenbank geeigneter Ausbildungsstellen. Die Lebenshilfe regt überdies an, eine vergleichbare Regelung auch in § 61 Absatz 5 SGB IX zu verankern. Nur wenn die Akquise von Arbeitsplätzen für das Budget für Arbeit eine ausdrückliche Aufgabe des Leistungsträgers wird, ist damit zu rechnen, dass dieses Instrument in Zukunft mehr als bislang zur Anwendung gelangt.

6. Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 63 SGB IX)

Die Norm regelt den zuständigen Leistungsträger. Für das Budget für Ausbildung soll die gleiche Zuständigkeitsregelung gelten wie für die Leistungen zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sowie beim Budget für Arbeit. Da das Budget für Ausbildung eine Alternative zu den genannten Bildungsmaßnahmen sein soll und dem Vorbild des Budgets für Arbeit nachgebildet ist, ist das konsequent.

7. Zu Art. 2 Nr. 6 und 7 (§ 138 Abs. 4 und § 142 Abs. 3 SGB IX)

Die Lebenshilfe begrüßt die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Es ist ein wichtiges Signal, dass ab dem Jahr 2020 kein Unterhaltsverpflichteter mehr zu Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen werden soll, die ein erwachsener Angehöriger erhält. Dadurch verdeutlicht der Gesetzgeber, dass Leistungen der Eingliederungshilfe ab 2020 nicht mehr Teil der Sozialhilfe und daher auch anders zu behandeln sind.

Durch die geplante Streichung des § 138 Abs. 4 SGB IX wird zudem ein erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart. Aufgrund der in der Gesetzesbegründung zum SGB IX/XII-Änderungsgesetz (BT-Drucksache 19/11006) dargestellten Rechtsauffassung, wonach das in § 137 Abs. 3 SGB IX n. F. geregelte Netto-Prinzip auch für den Unterhaltsbeitrag der Eltern gelte, müsste ansonsten zunächst der Träger der Eingliederungshilfe prüfen, ob die Eltern unterhaltsverpflichtet sind (einschließlich Prüfung der Leistungsfähigkeit) und den Unterhaltsbeitrag gegenüber den Eltern festsetzen und anschließend – so die Gesetzesbegründung – der Leistungserbringer diesen gegenüber den Eltern einziehen.

Durch die geplante Streichung der Vorschrift kann dieser Aufwand, der im Verhältnis zur Höhe des Unterhaltsbeitrags unverhältnismäßig erscheint, ebenso vermieden werden wie mögliche Auseinandersetzungen zur Auslegung des neuen § 138 Abs. 4 SGB IX. So werden sowohl beim Träger der Eingliederungshilfe als auch beim Leistungserbringer Ressourcen frei, die im Sinne der Menschen mit Behinderung sinnvoller genutzt werden können.

8. Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 185 SGB IX)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass die Integrationsfachdienste (IFD) über die Integrationsämter in § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX auch für das

Budget für Ausbildung eine Zuständigkeit erhalten. Aus Praxisberichten ist der Lebenshilfe bekannt, dass die IFD teilweise beim Budget für Arbeit bereits aktiv werden. Gerade die Akquise von Arbeitsplätzen durch die in diesem Bereich erfahrenen IFD ist erfolgreich. Sowohl das Budget für Arbeit als auch das Budget für Ausbildung benötigen einen entsprechenden „Kümmerer“ oder „Lotsen“, der den Weg auf den ersten Arbeitsmarkt ebnet.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bewertet auch die vorgesehene Regelung in § 185 Abs. 5 SGB IX, nach der von den Integrationsämtern die vollen Kosten einer als notwendig festgestellten Arbeitsassistenz zu übernehmen sind, als positiv.

9. Zu Art. 2 Nr. 10 (§ 220 SGB IX)

Die Bundesvereinigung begrüßt die Klarstellung, dass Leistungsberechtigte, die mit einem Budget für Ausbildung ein Ausbildungsverhältnis absolvieren, genauso wie Leistungsberechtigte mit einem Budget für Arbeit einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben (so: Rückkehrgarantie).

III. Weitere Änderungsbedarfe

1. Junge Volljährige, die in Wohneinrichtungen für Minderjährige leben

Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet keine Lösung für junge Erwachsene, die in einer stationären Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben. Nicht selten verbleiben die Bewohner*innen dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. Problematisch ist, dass für erwachsene Menschen mit Behinderung ab 2020 ein anderes Leistungserbringungsrecht gilt als für minderjährige Menschen mit Behinderung. Während im Erwachsenenbereich die Personen-zentrierung eingeführt wird, die unter anderem die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Folge hat, bleibt es bei minderjährigen Leistungsempfänger*innen bei der bisherigen Vergütungssystematik. Die Lebenshilfe begrüßt daher, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drs: 19/14384) angekündigt hat, diese Fallkonstellation zu prüfen.

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt überdies an, die am 2. Juli 2019 in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Leistungsberechtigter Personenkreis“ geeinten Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ (Option 4) in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen und somit zeitnah eine Verabschiedung dieser Regelungen zu erreichen.

3. Regelbedarfsstufe 2

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erneuert ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die

damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.

Darüber hinaus sieht die Lebenshilfe in der unterschiedlichen Regelbedarfsstufe für Menschen, die in

einer eigenen Wohnung leben, und Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, ein Normalisierungs- und Weiterentwicklungshemmnis für die Angebotslandschaft.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)493

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

- BT-Drucksache 19/13399

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR

Die erbetene Stellungnahme der BIH bezieht sich auf die beiden beabsichtigten gesetzlichen Änderungen, welche mit der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe im Zusammenhang stehen.

1. Hierbei handelt es sich einmal um das neu in das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) eingeführte Budget für Ausbildung. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Teil der Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden kann.

Die Anlage 1 enthält Daten und Fakten zum aktuellen LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zu seinem Vorgängermodell.

In Nordrhein-Westfalen haben die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Inklusionsämter bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ein Modellprojekt Budget für Arbeit aufgelegt. Dieses beinhaltete auch die Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach dem BBiG bzw. der HWO für Personen, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befanden.

Im Zeitraum 01.07.2011 bis 31.12.2017 wurden insgesamt 47 Personen aus dem Arbeitsbereich in eine betriebliche Ausbildung vermittelt. 11 Personen haben die Ausbildung abgebrochen.

Seit dem 01.01.2018 sind sieben Personen aus dem Arbeitsbereich in eine betriebliche Ausbildung gewechselt.

Der Anlage sind außerdem die Leistungen des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu entnehmen. Sie werden flankiert durch die gesetzlichen Leistungen nach dem SGB IX sowie der SchwbAV.

2. Zum anderen sieht der Gesetzentwurf eine Klarstellung dahingehend vor, dass es bei den Leistungen für eine Arbeitsassistenz den Integrationsämtern nicht möglich ist, diese pauschal in der Höhe zu begrenzen. Auf Leistungen der Arbeitsassistenz bestand bereits vor Inkrafttreten des BTHG ein Rechtsanspruch. Das einzige Korrektiv für die Integrationsämter soll künftig das Kriterium der Notwendigkeit sein.

Die Anlage 2 stellt dar, wie sich die Ausgaben der Integrationsämter für Leistungen der Arbeitsassistenz in den vergangenen Jahren entwickelt haben. Die Aufschlüsselung erfolgt sowohl im Verhältnis zu den weiteren Förderleistungen an schwerbehinderte Beschäftigte als auch differenziert nach den einzelnen Bundesländern. Dargestellt sind außerdem die durchschnittlichen Jahresaufwendungen pro Fall.

Anlage 1

Hier: Daten und Fakten zum LVR-Budget für Ausbildung

1.) Fallzahlen 2018 und 2019

	2018			01.01.2019 bis 30.09.2019			seit 01.01.2018		
	m	w	Gesamt	m	w	Gesamt	m	w	Gesamt
WfbM>Ausbildung	1	2	3	3	1	4	4	3	7

Seit Beginn des Programms LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion am 01.01.2018 sind sieben Personen aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung in eine betriebliche Ausbildung gewechselt. Davon wurde bislang ein Ausbildungsverhältnis abgebrochen.

Die Personen sind aus verschiedenen Werkstätten in Ausbildung gewechselt, es handelt sich ausschließlich um Personen mit geistiger (4) oder psychischer (3) Behinderung.

Im Zeitraum vom 01.07.2011 bis 31.12.2017 wurden im Vorgängerprogramm „Übergang 500 Plus – mit dem LVR KombiLohn“ insgesamt 47 Personen aus dem Arbeitsbereich in eine betriebliche Ausbildung vermittelt, dies entspricht 6,6 % der Übergänge. Elf Personen haben die Ausbildung abgebrochen.

2.) Leistungen, die im LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion für die o.g. Personengruppe erbracht werden können

- Einmalige Ausbildungsprämie von bis zu 4.000 €
- Prämie bei Übernahme in ein (un)befristetes Arbeitsverhältnis bis zu 5.000 €

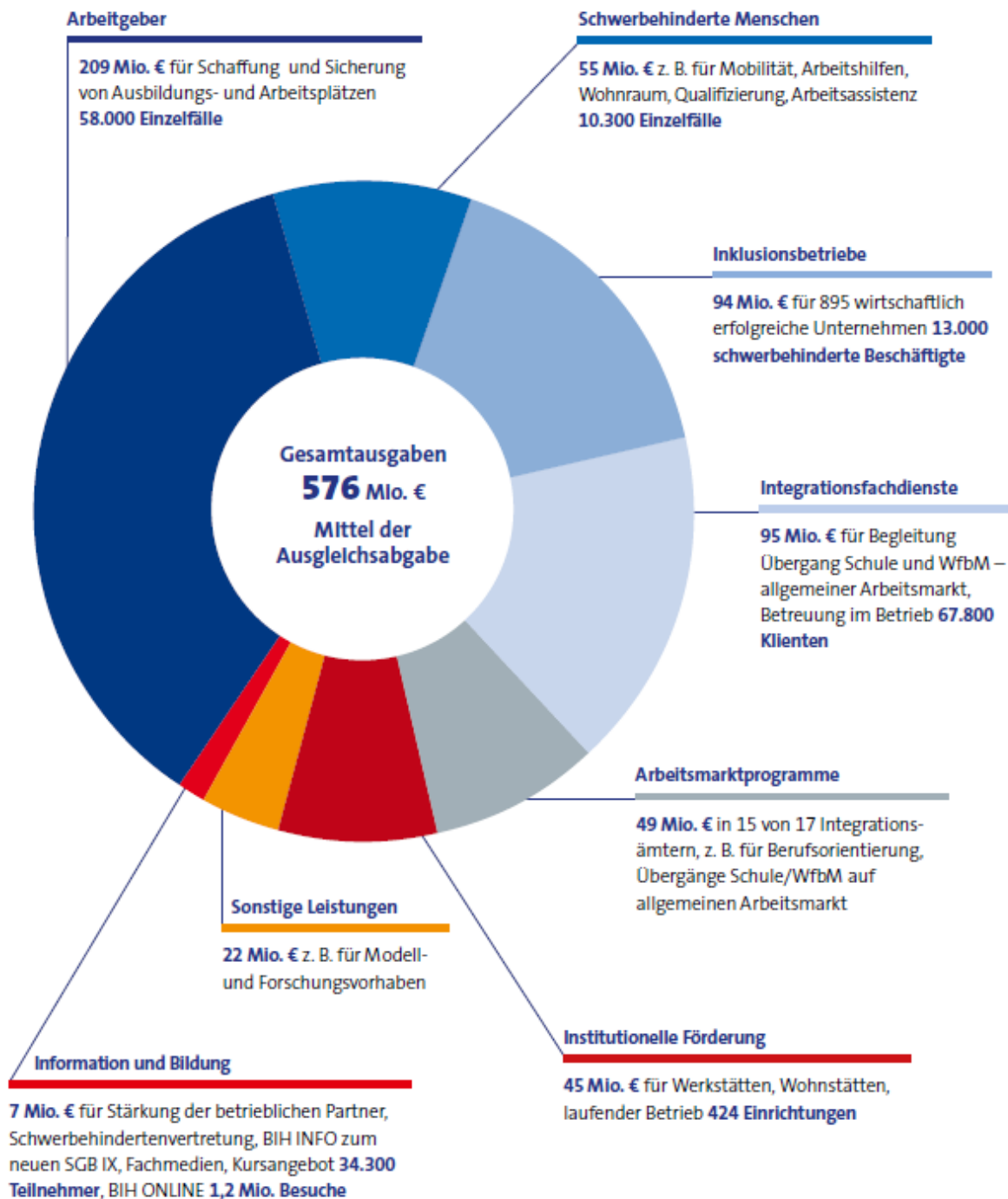
- Budgetleistungen: Förderung individuell erforderlicher Maßnahmen wie Arbeitstraining, Jobcoaching oder Stützunterricht, sofern diese nicht durch vorrangige Kostenträger erbracht werden.

Gesetzliche Leistungen des Inklusionsamtes für Personen mit einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung:

- § 15 SchwbAV: Zuschüsse zu Investitionskosten für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze
- § 26 a SchwbAV: Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten können für Azubi bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres anfallende Gebühren erstattet bekommen.
- § 26 b SchwbAV: für gem. § 151 (4) SGB IX gleichgestellte Personen (idR Fachpraktiker-Ausbildung) können Arbeitgeber einen pauschalen Zuschuss von 2.000 € je Ausbildungsjahr sowie eine einmalige Prämie von 2.000 € erhalten
- § 193 SGB IX: Begleitung schwerbehinderter Menschen während einer betrieblichen Ausbildung durch die Integrationsfachdienste

Anlage 2

LEISTUNGEN DER INTEGRATIONSÄMTER 2018



DAVON

Förderungen an schwerbehinderter Menschen

Die Integrationsämter förderten 2017 mehr als 10.200 schwerbehinderte Menschen durch die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Die Fördersummen, die von den Integrationsämtern unmittelbar für schwerbehinderte Menschen aufgewandt werden,

steigen seit Jahren, zuletzt von 2017 auf 2018 um 2,4 Millionen Euro auf insgesamt 55,4 Millionen Euro.

Die Leistungen für eine **notwendige Arbeitsassistenten**, auf die ein Rechtsanspruch besteht, steigen seit Jahren kontinuierlich an. Inzwischen ist Arbeitsassistenten die am stärksten nachgefragte Leistung für schwerbehinderte Menschen. Bundesweit erhielten

2018 rund 3.700 Personen ein Budget für Arbeitsassistenten. Die Ausgaben beliefen sich auf gut 35 Millionen Euro – ein Plus von 2,6 Millionen Euro im Vergleich zu 2017.

Dies entspricht 63 Prozent der Gesamtförderung an schwerbehinderte Menschen. Somit war die Arbeitsassistenten auch im Jahr 2018 wieder die kostenintensivste Leistungsart unter den Leistungen für schwerbehinderte Menschen. Dies unterstreicht die große Bedeutung der Arbeitsassistenten, die als Förderinstrument wesentlich dazu beiträgt, Inklusion im Arbeitsleben auch für beruflich erheblich beeinträchtigte schwerbehinderte Menschen zu verwirklichen.

Entwicklung bei der Förderung der Arbeitsassistenten

2016

Ausgaben für Arbeitsassistenten 30,95 Mio. Euro

Leistungsempfänger / davon Frauen 3.673 / 1.680

2017

Ausgaben für Arbeitsassistenten 32,51 Mio. Euro

Leistungsempfänger / davon Frauen 3.680 / 1.757

2018

Ausgaben für Arbeitsassistenten 35,10 Mio. Euro

Leistungsempfänger / davon Frauen 3.702 / 1.757

(Quelle: BIH Jahresbericht 2018/2019)

Anlage 3

Arbeitsassistenten Förderfälle, Ausgaben und durchschnittliche Ausgaben pro Fall 2013 - 2018
(Quelle: BIH-Statistik)

	2013			2014			2015			2016			2017			2018		
	Fälle	Ausgaben in €	Durchschnitt pro Fall in €	Fälle	Ausgaben in €	Durchschnitt pro Fall in €	Fälle	Ausgaben in €	Durchschnitt pro Fall in €	Fälle	Ausgaben in €	Durchschnitt pro Fall in €	Fälle	Ausgaben in €	Durchschnitt pro Fall in €	Fälle	Ausgaben in €	Durchschnitt pro Fall in €
Baden-Württemberg	253	1.572.562	6.216	274	1.883.652	6.875	303	2.088.093	6.891	397	2.047.003	5.156	397	2.047.003	5.156	364	3.050.508	8.381
Bayern	247	1.664.354	6.738	281	1.826.359	6.499	292	1.940.691	6.646	282	2.585.002	9.167	341	3.096.341	9.080	353	3.297.928	9.343
Berlin	244	2.717.023	11.135	420	3.191.700	7.599	326	4.059.523	12.453	579	4.434.562	7.659	479	5.107.037	10.662	461	5.542.339	12.022
Brandenburg	37	633.339	17.117	37	633.339	17.117	97	639.657	6.594	91	785.804	8.635	90	649.653	7.218	115	737.239	6.411
Bremen	64	301.060	4.704	77	355.791	4.621	76	351.337	4.623	65	230.075	3.540	71	297.519	4.190	33	543.560	16.472
Hamburg	265	1.797.781	6.784	279	1.914.713	6.869	278	2.240.972	8.061	455	3.675.143	8.077	507	3.569.283	7.028	462	3.393.383	7.345
Hessen	309	3.030.880	9.809	321	3.033.337	9.450	328	3.563.492	10.864	309	3.535.289	11.441	310	3.614.507	11.660	306	3.828.480	12.511
Mecklenburg-Vorpommern	37	179.188	4.843	42	180.546	4.299	42	318.974	7.595	55	350.125	6.366	55	290.133	5.275	72	365.763	5.080
Niedersachsen	99	788.720	7.967	99	788.720	7.967	108	782.726	7.247	131	1.963.461	14.988	152	2.238.023	14.724	140	1.564.553	11.175
NRW - Rheinland	342	3.052.940	8.927	344	3.682.184	10.704	286	3.890.033	13.602	388	4.706.622	12.130	365	4.725.277	12.946	455	5.688.841	12.503
NRW - Westfalen-Lippe	278	1.909.090	6.867	314	2.042.790	6.506	320	2.294.883	7.172	336	2.288.121	6.810	360	2.488.118	6.911	382	2.761.236	7.228
Rheinland-Pfalz	52	256.678	4.936	52	256.678	4.936	65	398.558	6.132	70	389.142	5.559	67	410.455	6.126	63	524.374	8.323
Saarland	12	77.379	6.448	12	61.644	5.137	12	146.065	12.172	16	100.683	6.293	10	79.881	7.988	11	92.111	8.374
Sachsen	210	1.644.442	7.831	203	1.825.003	8.990	261	1.946.202	7.457	249	1.951.951	7.839	245	1.845.069	7.531	237	1.875.051	7.912
Sachsen-Anhalt	61	427.772	7.013	77	759.393	9.862	81	1.000.884	12.357	104	1.025.807	9.864	79	920.353	11.650	79	693.342	8.776
Schleswig-Holstein	71	422.875	5.956	71	330.856	4.660	70	502.330	7.176	98	520.084	5.307	113	641.852	5.680	120	710.972	5.925
Thüringen	41	291.651	7.113	46	344.900	7.498	60	384.967	6.416	48	359.825	7.496	49	333.914	6.815	49	434.049	8.858
Insgesamt	2.622	20.767.735	7.921	2.949	23.111.604	7.837	3.005	26.549.388	8.835	3.673	30.948.700	8.426	3.690	32.348.418	8.767	3.702	35.103.729	9.482

Anteil der Arbeitsassistenten an der Begleitenden Hilfe 2013 - 2018
(Quelle: BIH-Statistik)

	2013				2014				2015				2016				2017				2018			
	Gesamtsausgaben in €	Anteil ASS in %	Gesamt Fälle	Anteil ASS in %	Gesamtsausgaben in €	Anteil ASS in %	Gesamt Fälle	Anteil ASS in %	Gesamtsausgaben in €	Anteil ASS in %	Gesamt Fälle	Anteil ASS in %	Gesamtsausgaben in €	Anteil ASS in %	Gesamt Fälle	Anteil ASS in %	Gesamtsausgaben in €	Anteil ASS in %	Gesamt Fälle	Anteil ASS in %	Gesamtsausgaben in €	Anteil ASS in %	Gesamt Fälle	Anteil ASS in %
Baden-Württemberg	23.081.918	6,81	5.527	4,58	24.511.170	7,75	5.509	4,97	27.704.188	7,54	7.737	3,92	30.644.432	6,68	9.529	4,26	33.414.158	6,13	9.805	4,05	33.414.158	9,13	14.736	2,47
Bayern	24.473.929	6,80	5.013	4,93	27.759.625	6,58	5.515	5,10	30.278.640	6,41	7.548	3,87	33.560.466	7,70	8.615	3,27	41.010.281	7,55	8.392	4,06	41.010.281	8,04	11.999	2,94
Berlin	14.003.311	19,40	2.406	10,14	13.319.806	23,96	1.902	22,08	11.895.103	34,13	2.541	12,83	10.417.324	42,57	2.511	23,06	10.184.734	50,14	2.298	20,84	10.184.734	54,42	3.161	14,58
Brandenburg	5.375.745	11,78	579	6,39	6.291.143	10,07	1.311	2,82	6.895.885	9,28	1.833	5,29	7.040.955	11,16	1.796	5,07	6.946.176	9,35	1.783	5,05	6.946.176	10,61	2.966	3,88
Bremen	1.667.852	18,05	280	22,86	1.724.169	20,64	487	15,81	2.247.492	15,63	573	13,26	1.354.763	16,98	499	13,03	1.175.870	25,80	242	29,34	1.175.870	46,23	394	9,88
Hamburg	5.196.450	34,60	1.255	21,12	6.094.638	31,42	1.270	21,97	5.743.816	39,02	1.512	18,39	7.276.709	50,51	1.451	31,36	6.717.557	53,04	1.728	29,34	6.717.557	50,52	1.771	26,09
Hessen	18.226.146	16,63	4.166	7,42	21.553.086	14,07	4.943	6,49	22.372.916	15,93	5.967	5,50	24.156.156	14,64	6.204	4,98	25.533.004	14,16	6.306	4,92	25.533.004	14,99	8.185	3,74
Mecklenburg-Vorpommern	3.960.183	4,52	985	3,76	4.283.999	4,21	1.110	3,78	4.418.694	7,22	1.197	3,51	4.380.448	7,99	1.258	4,37	4.358.801	6,66	1.274	4,32	4.358.801	8,39	1.700	4,24
Niedersachsen	20.218.674	3,90	4.526	2,19	27.782.115	2,84	3.847	2,57	24.763.119	3,16	5.174	2,09	25.424.998	7,72	5.163	2,54	20.048.668	11,16	5.256	2,89	20.048.668	7,80	6.682	2,10
NRW - Rheinland	28.522.657	10,70	9.190	3,72	35.188.795	10,46	8.360	4,11	42.534.355	9,15	11.932	2,40	39.372.578	11,95	12.681	3,06	38.109.894	12,40	12.303	2,97	38.109.894	14,93	14.405	3,16
NRW - Westfalen-Lippe	20.497.059	9,31	5.911	4,70	20.376.680	10,03	2.473	12,70	19.304.264	11,89	5.888	5,43	17.030.620	13,44	3.383	9,93	15.426.907	16,13	2.681	13,43	15.426.907	17,90	5.445	7,02
Rheinland-Pfalz	5.639.065	4,55	839	6,20	6.633.403	3,87	1.818	2,86	6.476.451	6,15	1.596	4,07	13.525.395	2,88	1.746	4,01	6.671.086	6,15	1.692	3,96	6.671.086	7,86	3.091	2,04
Saarland	1.237.112	6,25	308	3,90	1.479.756	4,17	384	3,13	1.482.193	9,85	289	4,15	1.649.474	6,10	386	4,15	1.547.793	5,16	393	2,54	1.547.793	5,95	424	2,59
Sachsen	11.330.990	14,51	2.548	8,24	13.237.304	13,79	2.832	7,17	14.297.152	13,61	5.648	4,62	13.688.153	14,26	5.206	4,78	12.660.312	14,57	4.353	5,63	12.660.312	14,81	4.508	5,26
Sachsen-Anhalt	8.394.309	5,10	1.730	3,53	9.382.549	8,09	1.798	4,28	10.227.519	9,79	2.222	3,65	10.151.758	10,10	2.298	4,53	9.607.887	9,58	2.201	3,59	9.607.887	7,22	2.963	2,67
Schleswig-Holstein	4.527.149	9,34	893	7,95	5.484.658	6,03	1.203	5,80	6.822.400	7,36	1.281	5,46	9.338.195	5,57	1.873	5,23	10.235.350	6,27	2.020	5,59	10.235.350	6,95	2.616	4,58
Thüringen	6.134.972	4,75	1.325	3,09	5.995.409	5,75	1.082	4,25	6.935.092	5,55	1.620	3,70	7.261.973	4,95	1.571	3,06	7.284.621	4,58	1.538	3,21	7.284.621	5,96	1.849	2,65
Insgesamt	202.486.921	10,26	47.481	5,52	230.898.304	10,01	45.844	6,43	244.399.277	10,86	64.558	4,65	256.274.398	12,08	65.970	5,57	250.933.101	12,89	64.255	5,74	250.933.101	13,99	86.835	4,28

* Gesamtausgaben = Begleitende Hilfen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte - aber ohne Arbeitsmarktprogramme, IFO, Inklusionsbetriebe etc.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)494

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

- BT-Drucksache 19/13399

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht die geplanten Änderungen der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Kindern und Eltern auf alle Leistungen des SGB XII auszudehnen, äußerst kritisch. Damit einher ginge eine gravierende Umkehr im Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe. Durch die geplanten Maßnahmen wird zwar der Großteil der zu bearbeitenden Fälle und die daraus resultierenden Einnahmen der Kommunen entfallen. Unterhaltsansprüche wären nur noch im Rahmen des Trennungs- bzw. Ehegattenunterhalts, Unterhalts für minderjährige Kinder, sowie bei unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Kindern mit einem Einkommen von 100.000 Euro zu verfolgen. Demgegenüber ist nach unserer Auffassung mit einer beachtlichen Steigerung der Fallzahlen und mit erheblichen Mehrkosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu rechnen. Die Kommunen erwarten, dass diese vollumfänglich ausgeglichen werden.

Zur Verbesserung der finanziellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen sollten vielmehr die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht werden. Sozialhilfeleistungen müssten dann nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der gewünschte Erfolg der Entlastung der Unterhaltspflichtigen würde somit auch erreicht werden.

Die Klarstellung, wonach Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) neben älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen in den Leistungsberechtigten Personenkreis nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einbezogen werden, werden begrüßt.

Zum Regierungsentwurf im Einzelnen:

Zu Art. 1 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 41 Abs. 3a SGB XII (neu)

Menschen mit Behinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX erhalten, haben künftig einen Anspruch auf Leistungen der Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (statt bisher 3. Kapitel). Hier wird der Rechtsprechung gefolgt und die Frage des Leistungsanspruches für Menschen mit Behinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen nach dem 4. Kapitel SGB XII nun eindeutig geregelt. Diese Klarstellung wird begrüßt.

Zu § 94 Abs. 1a SGB XII

Bei diesen Änderungen geht es um eine gravierende Umkehr des Subsidiaritäts-prinzips der Sozialhilfe. Bisher werden z. B. grundsätzlich alle unterhaltspflichtigen Kinder – außer für die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII – auf ihre unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit für ihre Eltern in einer Pflegeeinrichtung geprüft. Ab 01.01.2020 soll diese Prüfung erst bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze erfolgen. Dieses wird zur Folge haben, dass ein Großteil (Rückmeldungen aus der Praxis gehen von rund 90 Prozent der Fälle aus) der Unterhaltsprüfungen entfallen werden.

Der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch setzt sich aus Einkommen und Vermögen zusammen. Völlig inakzeptabel ist es aus unserer Sicht, dass kein Vermögensvorbehalt getroffen wird. Die kommunale Praxis berichtet durchaus über eine nennenswerte Anzahl an Fällen, in denen Kinder ein Jahreseinkommen unterhalb von 100.000 Euro haben, aber erhebliches Vermögen z. B. an Immobilien besitzen.

Die Neuregelung führt zu höheren Sozialhilfesaufgaben wegen fehlender Kompensation durch Unterhaltseinnahmen. Die Kommunen erwarten, dass diese vollumfänglich ausgeglichen werden.

Mit einer kommunalen Ersparnis hinsichtlich der Personalkosten ist mittelfristig nicht zu rechnen. Wir gehen vielmehr davon aus, dass es zu einer beachtlichen Steigerung der Fallzahlen bei Wegfall des Hemmnisses „Unterhaltsprüfung“ kommen wird und die Sozialhilfesaufgaben deutlich ansteigen werden.

Zur Verbesserung der finanziellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen sollten vielmehr die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht werden. Sozialhilfeleistungen müssten dann nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der gewünschte Erfolg der Entlastung der Unterhaltspflichtigen würde somit auch erreicht werden.

Zu § 140 SGB XII

Die Nichtanrechnung der Rente für Januar 2020 zur Vermeidung der Deckungslücke wegen der Auszahlung am Monatsende, die bei der Systemumstellung

des Bundesteilhabegesetzes auftritt, ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier regelt der Gesetzgeber die bislang mit der Umsetzung zum 1.1.2020 verbundenen Fragestellungen hinsichtlich des Einsatzes von Renten und der damit einhergehenden Finanzierungslücke betroffener Leistungsberechtigter.

Darüber hinaus wird im Regierungsentwurf unter Ziffer 3 formuliert „denen im Monat Januar eine Rente ... zufließt“. Grundsätzlich deckt diese Formulierung die beabsichtigte Regelung ab. Allerdings gibt es auch immer noch Renten, die im Voraus gezahlt werden. In diesen Fällen wird Ende Dezember die Januarrente ausbezahlt und steht damit zur Bedarfsdeckung auch zur Verfügung. Gleichwohl fließt in diesen Fällen selbstverständlich auch im Monat Januar den Leistungsberechtigten eine Rente zu, nämlich die Rente für den Monat Februar. Eine Konkretisierung der Vorschrift bereits im Gesetzestext wäre zur Klarstellung an dieser Stelle angebracht.

Zu Art. 2 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 32 SGB IX

Die Aufhebung der auf das Jahr 2022 befristeten Finanzierung des Beratungsangebotes wird grundsätzlich begrüßt. Aus Gründen der Planungssicherheit ist es für die Beratungsangebote erforderlich hier eine zeitige rechtliche Klarstellung zu erhalten. Vor einer Verstetigung der Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sollten die Angebote allerdings grundsätzlich evaluiert werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)495

31. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

- BT-Drucksache 19/13399

Deutscher Städtetag***Zusammenfassung:**

Die Zielrichtung des Gesetzes, Familien mit pflegebedürftigen und eingliederungshilfeberechtigten Angehörigen zu entlasten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings springt das Gesetz zu kurz. Die Heranziehung von Angehörigen ist nur ein Symptom einer grundlegenden Fehlentwicklung. Immer mehr Menschen, die vor der Pflegebedürftigkeit in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten rutschen durch ihre Pflegebedürftigkeit auf Sozialhilfeniveau. Anzustreben ist deswegen, die Begrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung aufzuheben und stattdessen den Eigenanteil der Pflegebedürftigen zu begrenzen.

Die Entlastung der Unterhaltsverpflichteten stellt einen Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip nach § 2 SGB XII und zu den Unterhaltsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Wir halten aus mehreren Gründen die Alternative einer Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung für besser geeignet, die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zu entlasten.

Große Kritik üben wir an der fehlenden Gegenfinanzierung des Gesetzentwurfes. Die Städte gehen davon aus, dass die finanzielle Mehrbelastung der Kommunen als Sozialhilfeträger in den nächsten Jahren 500 Millionen Euro p. a. betragen kann und langfristig bis auf 1 Milliarde Euro steigen wird. Diese zusätzliche finanzielle Belastung der kommunalen Haushalte muss vom Bund ausgeglichen werden.

Auch die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz bis zum Jahr

2023 jährliche Mehrbelastungen für die Kommunen von 292 Mio. Euro verbunden sein werden. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 wird keine Prognose gestellt. Der erwartete große Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen in den nächsten Jahrzehnten wird daher in der Prognose der Bundesregierung nicht abgebildet.

Zu den Regelungen im Detail:Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung:

Mit dem Gesetzentwurf wird die Befristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung aufgehoben (Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes). Dies wird begrüßt, allerdings fehlt eine Evaluation über die Auskömmlichkeit der Mittel hierfür. Auch die vorgesehene Regelung zur Schließung der Rentenlücke wird begrüßt.

Ausweitung der Leistungsansprüche in der Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten:

Die geplante Ausweitung der Leistungsansprüche in der Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten werden begrüßt und bereits heute von den Sozialgerichten weitgehend umgesetzt.

Alternativen zur Entlastung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen:

Bezüglich der Entlastung Unterhaltspflichtiger weisen wir auf einen Widerspruch der Einführung der 100.000 €-Grenze bei der Unterhaltsheranziehung zum Subsidiaritätsprinzip nach §2 SGB XII und zu

*E-Mail vom 30.10.2019

den Unterhaltsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hin. Es wird angeregt, alternativ die Entlastung der Pflegebedürftigen und ihrer Familien durch eine Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung zu prüfen.

Die Leistungen der Pflegekassen sind als Teilleistungen ausgestaltet. Die Pflegebedürftigen müssen deshalb einen immer größeren Teil der steigenden Pflegekosten selbst finanzieren. Wir halten eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung für notwendig, mit der die steigende Kostenbelastung für Pflegebedürftige und Sozialhilfeträger begrenzt wird. Denkbar wäre zum Beispiel die Begrenzung des Eigenanteils der Pflegebedürftigen in einem fixen Sockelbetrag und die vollständige Kostenübernahme für die darüber hinausgehenden tatsächlichen Pflegekosten durch die Pflegeversicherung.

Kostenschätzung zur Einführung der 100.000-Euro-Grenze bei der Unterhaltsheranziehung:

Eine Umfrage bei den Mitgliedern des Deutschen Städtetages hat ergeben, das ganz erhebliche Mehrkosten für die kommunalen Haushalte durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erwartet werden, die weit über die Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hinausgehen.

1. Langfristige Steigerung der Zahl der Pflegebedürftigen

Die Zahl der Pflegebedürftigen liegt derzeit bei 3,3 Mio. Personen in Deutschland. Für das Jahr 2035 wird diese Zahl vom Institut Prognos bereits auf 4,3 Mio. Personen geschätzt. Für das Jahr 2045 auf 5 Mio. pflegebedürftige Personen. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Zunahme der Zahl hochbetagter Personen zurückzuführen. Die demografische Alterung der Gesellschaft ist vor allem durch die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre geprägt.

2. Bisherige Einnahmen aus der Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Die Bundesregierung hat in ihrem 6. Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung (BT-Drs. 18/10707 vom 15.12.2016) ausgeführt, dass die Sozialhilfeträger im Jahr 2014 insgesamt 4 Mrd. Euro für die Hilfe zur Pflege ausgegeben haben. Davon konnten 500 Mio. Euro durch die Heran-

ziehung von Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen wieder eingenommen werden.

Wir gehen davon aus, dass durch die Einführung der 100.000-Grenze mehr als die Hälfte dieser Einnahmen zukünftig nicht mehr generiert werden können. Die Städte haben uns mitgeteilt, dass in Folge dieser Neuregelung unterhaltsverpflichtete Kinder von Pflegebedürftigen in 90 % der bisherigen Fälle nicht mehr herangezogen werden könnten.

3. Steigerung des Nachfrageverhaltens

Es wird erwartet, dass ein weitreichender Wegfall der Unterhaltsheranziehung zu einer verstärkten Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Pflegeleistungen führen wird. Die Angehörigen von Pflegebedürftigen sind vielfach einer Doppelbelastung durch Beruf und Familie ausgesetzt und werden verstärkt professionelle ambulante und stationäre Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, wenn eine Unterhaltsheranziehung nicht zu erwarten ist.

4. Gegenfinanzierung durch Verwaltungsvereinfachung und nicht erfolgte steuerliche Absetzung von Unterhaltsleistungen

Teilweise wird eine Entlastung der Kommunalverwaltungen bei der Unterhaltsheranziehung erwartet. Wir gehen jedoch davon aus, dass die verbleibenden Aufgaben komplex sein werden. Die Widersprüche zwischen dem Zivilrecht, wonach zum Beispiel alle Kinder eines Pflegebedürftigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig sind und der Einführung der 100.000 €-Grenze im SGB XII werden zu erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Sachverhaltsaufklärung und der Bearbeitung komplexer Fälle führen.

Die Gegenfinanzierung durch nicht erfolgte steuerliche Absetzung von Unterhaltsleistungen wird den Kommunen nur zu einem geringen Teil zugutekommen. Der Großteil der Einkommensteuer geht an Bund und Länder. Außerdem profitieren die Wohnortkommunen der Steuerpflichtigen von nicht geltend gemachten Absetzbeträgen und nicht die Kommunen, die Sozialleistungsträger für die pflegebedürftigen Angehörigen sind.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)498

01. November 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

- BT-Drucksache 19/13399

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Die BAGFW begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes ausdrücklich, Eltern und Kinder in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe zu entlasten und die Unterhaltsheranziehung zu vereinheitlichen. Ebenso begrüßt die BAGFW die weiteren Ziele, den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Leistungen der Grundsicherung auf den Berufsbildungsbereich und das Eingangsverfahren einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. eines anderen Leistungsanbieters auszudehnen und die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) zu entfristen sowie die Einführung eines Budgets für Ausbildung. Mit dem vorliegenden Entwurf des Angehörigenentlastungsgesetzes wird zudem die Rolle der Integrationsämter bezüglich der Arbeitsassistenten klargestellt.

Die ursprünglich im Referentenentwurf des Angehörigenentlastungsgesetzes enthaltene Regelung, die die durch den BTHG-Systemwechsel (Trennung der Leistungen) bedingte „Rentenlücke“ von Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben und Renten beziehen, schließen soll, wurde mittlerweile in den Gesetzentwurf zum SGB IX und XII-Änderungsgesetz vorgezogen und dahingehend angepasst, dass die Regelung nunmehr für alle betroffenen Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen gelten soll. Das Gesetz wurde bereits vom Bundestag in zweiter und dritter Beratung beschlossen. Dies bewertet die BAGFW positiv, da so sichergestellt wird, dass diese Regelungen von der Verwaltung rechtzeitig zum 01.01.2020 umgesetzt

werden können und somit Sicherheiten für den betreffenden Personenkreis bieten.

Nach Auffassung der BAGFW sind darüber hinaus folgende Anpassungen im SGB IX kurzfristig umzusetzen:

- Klarstellungen zur Umsatz- und Ertragssteuer von Leistungen in besonderen Wohnformen¹,
- Sicherung der Leistungskontinuität für junge Volljährige, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben,
- Zuerkennung der Regelbedarfsstufe eins statt zwei für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Ziffer 2 i.V. mit Abs. 5-7 SGB XII neu.; die Anwendung der Regelbedarfsstufe zwei ist nicht sachgerecht, da sie auf einer freihändigen Schätzung und nicht auf validen Daten beruht. Zudem ist die besondere Wohnform nicht mit einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft vergleichbar.²
- Zeitnahe Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises nach § 99 BTHG einschl. der Verordnung und zügige Umsetzung auf der Grundlage des in der Arbeitsgruppe des BMAS unter allen Beteiligten erarbeiteten Vorschlags vom September 2019. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die BAGFW eine Evaluation im Vorfeld der Umsetzung für verzichtbar, jedoch einen

¹ Siehe hierzu BAGFW Schreiben vom 10.10.2019 an das Bundesfinanzministerium sowie Stellungnahme der BAGFW zur Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen in Folge der Reform des BTHG vom 09.10.2019

² Siehe hierzu BAGFW Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des zweiten und zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 04.11.2016

Verweis auf § 4 SGB IX in § 99 und in der Verordnung für notwendig hält.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen nimmt die BAGFW im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Ziffer 2

§ 41 SGB XII Leistungen der Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich

Die BAGFW begrüßt, dass mit der geplanten Änderung nun klargestellt ist, dass auch Menschen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich in einer WfbM bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung haben, ohne dass die dauerhafte Erwerbsminderung geprüft werden muss. Menschen, die während der Zeit, in der sie eine betriebliche Ausbildung durchlaufen, ein Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen, werden diesem Personenkreis gleichgestellt, was sachgerecht ist, da das Budget für Ausbildung eine Alternative zur beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich einer WfbM darstellen sollte.

Zu Ziffern 3 und 4

§§ 43, 94 SGB XII i.V.m. § 138 SGB IX sowie § 94 Abs. 2 SGB IX

Aufhebung der Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe

Die BAGFW bewertet die vorgesehenen Änderungen der §§ 43 und 94 SGB XII in Verbindung mit § 138 SGB IX als sehr positiv, da diese Regelungen einen deutlichen Beitrag zur Entlastung der Angehörigen darstellen, indem die Freigrenze von 100.000 Euro für das Jahresbruttoeinkommen nun für alle Leistungen des SGB XII gilt und auch der Beitrag von 32,08 Euro von Eltern volljähriger Menschen mit Behinderungen zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 138 Absatz 4 SGB IX aus Gründen der Gleichbehandlung entfällt.

Zu Ziffer 5

§ 140 SGB XII

Der neue § 140 SGB XII soll die sog. „Rentenlücke“ schließen, die einmalig bei der Systemüberleitung im Januar 2020 bei Menschen entsteht, die in bisherigen stationären Einrichtungen leben (ab 01.01.2020 in besonderen Wohnformen). Damit wird der Verwaltungsaufwand gemindert und der Systemübergang für die betroffenen Menschen einfacher gestaltet. Wie bereits ausgeführt wurden diese Regelungen mittlerweile in den Gesetzentwurf zum SGB IX und XII-Änderungsgesetz aufgenommen, das bereits vom Bundestag in zweiter und dritter Beratung beschlossen wurde. Dies bewertet die BAGFW positiv, da so sichergestellt wird, dass diese Regelungen von der Verwaltung rechtzeitig zum 01.01.2020 umgesetzt werden können und somit Sicherheit für den betroffenen Personenkreis bieten.

Zu Artikel 2

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Ziffer 2 b)

§ 32 Absatz 6 (neu) SGB IX: Weiterführung der Förderung der EUTB

Die vorgeschlagene Entfristung der EUTB wird von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege als wichtiger Schritt auf dem Weg zur Etablierung einer qualitativ hochwertigen Beratungslandschaft für Menschen mit Behinderungen bewertet, die die Betroffenen im gegliederten System der sozialen Sicherung dauerhaft und nachhaltig unterstützen kann. Wir begrüßen die Aufstockung der Fördersumme von gegenwärtig 58 Mio. Euro jährlich auf 65 Mio. ab dem Jahr 2023, geben allerdings zu bedenken, dass für eine flächendeckende Beratungsinfrastruktur eine höhere Fördersumme erforderlich ist, um insbesondere steigende Personalkosten, Mietzinsen, Fahrtkostenerstattungen sowie den Ausbau aufsuchender Beratung kostendeckend zu gestalten. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes ab Januar 2020 mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Zunahme der Beratungsbedarfe zu erwarten sein wird. Um eine zukunftsfähige und wirksame unabhängige Teilhabeberatung zu etablieren, sollte der Gesetzentwurf auch eine Dynamisierung entsprechend der zu erwartenden Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten vorsehen.

Zu Ziffer 3

§ 60 Absatz 2 c) Nr. 8 (neu) SGB IX Personalschlüssel anderer Leistungserbringer

Dieser Passus stellt klar, dass der Personalschlüssel anderer Leistungsanbieter sich am Bedarf der Leistungsberechtigten orientieren muss. Da § 9 Abs. 3 WVO oft dahingehend missverstanden wird, dass der hier normierte Personalschlüssel für alle Werkstätten verbindlich sei, ist diese Klarstellung ein richtiger Schritt.

Die BAGFW hält es nicht für ausreichend, diese Klarstellung nur für die anderen Leistungsanbieter in betrieblicher Form vorzunehmen. Vielmehr sollte auf gesetzlicher Ebene – und nicht nur auf Ebene der Werkstätten-Verordnung – ausdrücklich geregelt werden, dass der Personaleinsatz bei der Teilhabe am Arbeitsleben sich stets am Bedarf der Leistungsberechtigten zu orientieren hat.

Änderungsbedarf:

Streichung der Wörter „ausschließlich in betrieblicher Form“

Zu Ziffer 4

§ 61 Einführung eines Budgets für Ausbildung

Zu Absatz 1 (neu)

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf führt die Bundesregierung ein Budget für Ausbildung ein. Dafür haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege seit langem eingesetzt. Allerdings setzt der Gesetzgeber im Regelungsentwurf die Hürden so hoch, dass dieses Instrument nur sehr wenigen Menschen mit Behinderungen offenstehen wird: Voraus-

setzung ist ein **sozialversicherungspflichtiges** Ausbildungsverhältnis in einem **anerkannten Ausbildungsberuf** oder einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung. Diese Voraussetzung wird dazu führen, dass das Budget für Ausbildung nur für leistungsstärkere Menschen mit Behinderungen in Frage kommen wird, die ohnehin Chancen auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

Die BAGFW lehnt diese hohen Zugangshürden ab und fordert stattdessen ein niedrigschwelliges Budget für Ausbildung und berufliche Bildung (und auch für Arbeit), das **allen** Menschen mit Behinderungen einen Zugang zur Ausbildung und beruflichen Bildung auch unabhängig von der WfbM ermöglicht.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich im Übrigen dafür ein, die Dauer des Berufsbildungsbereichs grundsätzlich auf drei Jahre zu verlängern, um die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen gegenüber Menschen ohne Beeinträchtigungen, deren Ausbildungsdauer im Rahmen der dualen Berufsausbildung drei Jahre umfasst, aufgehoben wird.

Änderungsbedarf:

§ 61a Absatz 1 SGB XII wird wie folgt formuliert:

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Das Budget für Ausbildung wird von den Leistungsträgern nach § 63 Absatz 1 erbracht. Ein Budget für Ausbildung und berufliche Bildung erhalten auch nach § 57 anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderungen, die keine reguläre Ausbildung absolvieren können und nach der Schule nicht in eine WfbM wechseln möchten, als Leistungen der beruflichen Bildung im Rahmen betrieblicher Angebote.

Die BAGFW regt an, dem Vorschlag des Bundesrates in der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (BR-Drucksache 196/19 Beschluss) zu folgen und das Budget für Ausbildung auch für einen nach Landesrecht geregelten anerkannten (dualen) Ausbildungsgang oder für andere Tätigkeiten und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung (z. B. Teilqualifizierungen) in privaten oder öffentlichen Betrieben oder in Dienststellen zu ermöglichen.

Zu Absatz 2 (neu)

Der Regelungsvorschlag zur finanziellen Ausstattung des Budgets für Ausbildung orientiert sich am Budget für Arbeit nach § 60 SGB IX und ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir begrüßen, dass in Absatz 2 klargestellt wird, dass die Erstattung der Ausbildungsvergütung bis zur Höhe von tarifvertraglichen Vergütungsregelungen festgelegt wird. Da kirchliche Träger im Dritten Weg keine Tarifvertragsparteien sind, ist Absatz 2 Satz 2 dahingehend anzupassen, dass die Vorschrift auch auf die tariflichen Vergütungen, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen abgeschlossen werden, Anwendung findet. Der Begriff der „einschlägigen“ tarifvertraglichen Vergütungsregelung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und daher zu präzisieren. Die hier eingefügte Vorschrift muss zum Ausdruck bringen, dass alle tarifvertraglichen Vergütungsregelungen als wirtschaftlich anerkannt werden.

Absatz 2 sollte unmissverständlich einen Anspruch auf **individuell bedarfsgerechte** Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz beschreiben.

Daher ist er, wie beim Budget für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX), um den folgenden Satz zu ergänzen:

- (2) Das Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Die Erstattung der Ausbildungsvergütung erfolgt bis zu der Höhe, die in einer einschlägigen tarifvertraglichen Vergütungsregelung oder Vergütungsregelung nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen festgelegt ist. Fehlt eine solche, erfolgt die Erstattung bis zu der Höhe der nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes für das Berufsausbildungsverhältnis ohne öffentliche Förderung angemessenen Vergütung. Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten werden ebenfalls vom Budget für Ausbildung gedeckt. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Die BAGFW weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass ihrer Auffassung nach für die Leistungen „Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz“ und „Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz“ die Entwicklung und Etablierung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards erforderlich ist und bietet hierbei ihre Unterstützung an.

Zu Absatz 3 (neu)

Absatz 3 bestimmt die Dauer des Budgets für Arbeit. Dieses ist aus Sicht der BAGFW bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu erbringen oder solange es erforderlich ist. Das Wort „längstens“ ist dringend zu streichen, da die Finanzierung des Budgets für Ausbildung bis zum Abschluss der Ausbildung gewährleistet sein muss.

Des Weiteren sollen die Zeiten eines Budgets für Ausbildung auf die Dauer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 Absatz 2 und 3 angerechnet werden (Satz 2). Diese Einschränkung lehnt die BAGFW ab. Nach einem Wechsel muss eine Berufsorientierung und Bildung in der WfbM im vollen Zeitumfang möglich sein, weil sich der

Leistungsberechtigte möglicherweise nach dem Wechsel für eine andere Fachrichtung entscheidet.

Änderungsbedarf § 61a Absatz 3:

(3) Das Budget für Ausbildung wird erbracht, solange es erforderlich ist, längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Zeiten eines Budgets für Ausbildung werden auf die Dauer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 Absatz 2 und 3 angerechnet.

Zu Absatz 4 (neu)

Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Ausbildung kann – so der Gesetzentwurf – auch durch mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erfolgen. Dies sollte nach Auffassung der BAGFW ausschließlich unter dem Vorbehalt der individuellen Bedarfsdeckung und vor allem der Zustimmung durch die Leistungsberechtigten erfolgen.

Änderungsbedarf:

Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten **nach den Umständen des Einzelfalls** gemeinsam in Anspruch genommen werden, **sofern die Leistungsberechtigten zustimmen**.

Zu Absatz 5 (neu)

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass die Leistungsträger in die Pflicht genommen werden, Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zu unterstützen.

Zu Ziffer 7

§ 142 Absatz 3 SGB IX: Streichung der Begrenzung des gesetzlichen Übergangs des Unterhalts von Eltern von volljährigen Internatsschülern

Die BAGFW unterstützt, dass § 142 Abs. 3 SGB IX aufgehoben wird.

Zu Ziffer 8 und 9

§ 185 Absatz 5 SGB IX i.V. mit § 191 SGB IX: Aufhebung der Ermessensregelung bei Übernahme der Arbeitsassistentenkosten

Die BAGFW bewertet die vorgeschlagene Regelung, nach der die Kosten für die notwendige Assistenz von den Integrationsämtern zu übernehmen sind, ausdrücklich als positiv und regt an, perspektivisch eine veränderte Verteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern auszuloten.

Insofern stimmt die BAGFW der Bewertung des Bundesrats, die Klarstellung sei überflüssig, nicht zu.

Zu Artikel 4, Ziffer 3 und Artikel 5, Ziffer 2

Der Zugang zum Budget für Ausbildung wird in der aktuellen Fassung des Gesetzes nur jungen Menschen ermöglicht, die sich am Übergang von der Schule in den Beruf befinden. Erwachsene Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind davon ausgeschlossen. Wie bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum SGB IX/XII-Änderungsgesetz spricht sich auch die BAGFW dafür aus, dass auch Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, in den anspruchsberechtigten Personenkreis des § 61a neu SGB IX aufgenommen werden (Drucksache 196/19, Beschluss vom 07.06.2019, S. 4 f.).

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)499

01. November 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019
um 15:00 Uhr zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)
- BT-Drucksache 19/13399

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der CBP begrüßt den Gesetzentwurf zum „Angehörigen-Entlastungsgesetz“. Entsprechend seines Auftrags konzentriert sich der CBP in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen betreffen – und damit vorrangig auf Themen zum Bundesteilhabegesetz. Die meisten im Gesetzentwurf des Angehörigen-Entlastungsgesetzes enthaltenen neuen Regelungen unterstützen das Ziel, Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe zu gewähren und die Angehörigen finanziell zu entlasten. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind aber noch weitere dringende Korrekturen nötig, damit sich die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in besonderen Wohnformen, durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht verschlechtern z.B. durch die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Lebensmittel in besonderen Wohnformen. In diesem Zusammenhang ist auch

festzustellen, dass unterschiedliche BTHG-Umsetzungs- bzw. Übergangsregelungen in den Bundesländern – die vom Bundesgesetzgeber so nicht vorgesehen waren – zu einem leistungsrechtlichen „Flickenteppich“ in Deutschland führen und für Menschen mit Behinderung eine große Rechtsunsicherheit bei der Leistungsgewährung vor Ort entsteht, weil z.B. die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nicht flächendeckend durchgeführt werden. Es ist für Menschen mit Behinderung nicht nachvollziehbar, dass ab dem 1. Januar 2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Qualität abhängig von der jeweiligen landesrechtlichen Umsetzungsvereinbarung und abhängig von Wohnort des Leistungsberechtigten bewilligt bzw. erst nach dem Beschreiten des Rechtsweges bewilligt werden. Aus diesem Grunde ist der Bundesgesetzgeber aufgefordert, die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes regelmäßig zu prüfen und zu überwachen. Die dafür im BTHG in Artikel 25 festgelegte Unterstützung ist nicht ausreichend und scheitert in vielen Punkten bereits aufgrund der formulierten Zielsetzung, die mit dem Tempo der Umsetzung auf Länderebene kollidiert.

Der CBP regt deshalb für die BTHG-Umsetzung auf Landesebene für mindestens 10 Jahre ein bundesweites unabhängiges Monitoring durch den Bundesgesetzgeber an, damit die Bewilligung der Leistungen der Eingliederungshilfe bundesweit dem Anspruch der Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen aus dem Art. 72 GG gerecht werden.

Der CBP begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die **Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger** begrenzt wird. Allerdings müssen gerade für Eltern und Unterhaltspflichtige

von minderjährigen Kindern mit Behinderung ergänzende und nachhaltige Lösungen zur Entlastung gefunden werden.

Die Einführung eines **Budgets für Ausbildung** wird im Grundsatz begrüßt und als Chance gesehen, den Zugang zu beruflicher Ausbildung und Bildung zu verbessern. Der CBP erwartet jedoch, dass die bisher sehr enge Begrenzung der Zielgruppe und der Unterstützungssettings erweitert wird, damit mehr junge Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung die Chancen auf ein Budget für Ausbildung nutzen können, wenn sie über keinen Schulabschluss verfügen und keine reguläre Berufsausbildung absolvieren können.

Die Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung im **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung** haben, wird sehr positiv bewertet. Es ist eine langjährige Forderung des CBP, die bereits auch von der Rechtsprechung bestätigt worden ist.

Die vorgesehene **Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB)** befürwortet der CBP ausdrücklich, sieht allerdings im Hinblick auf die Finanzierung deutlichen Verbesserungsbedarf, um zu gewährleisten, dass die EuTB als niedrigschwelliges und unabhängiges Beratungsangebot nachhaltig gestärkt wird.

Bei der **Verbesserung von Personalschlüsseln** für „andere Leistungsanbieter“ bei der Teilhabe am Arbeitsleben mahnt der CBP an, dass höhere Personalschlüssel an die zu erbringende Leistung und Konzeption geknüpft sein müssen. Entscheidend darf nicht sein, welcher Leistungsanbieter die Leistung erbringt. Der CBP fordert daher in der Werkstättenverordnung die Möglichkeit abweichender Personalschlüssel zu vereinbaren, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Weiterhin empfiehlt der CBP, eine Neuregelung zum Leistungsberechtigten Personenkreis (§ 99 SGB IX) dem Gesetzgeber zeitnah vorzulegen und sorgfältig zu beraten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales „**Leistungsberechtigter Personenkreis**“ am 2. Juli 2019 in Aussicht gestellt, die Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ noch im Jahr 2019 zu erreichen. Da die Regelung für den Zugang zur Eingliederungshilfe entscheidend ist und umfangreiche Beratungen im Gesetzgebungsverfahren benötigt, muss diese mit Sorgfalt beraten werden. Der bislang vom Bundesministerium vorliegende Entwurf zur Neuregelung des § 99 muss dringend ergänzt werden, dass dort auch „**die Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX**“ aufgenommen werden, da zu befürchten ist, dass Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungs- und Pflegebedarf bereits der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe verweigert wird. Dies würde zu einer deutlichen Veränderung des Personenkreises führen, was der Gesetzgeber ausdrücklich verhindern wollte und würde bestimmte Personenkreise benachteiligen und leistungsrechtlich

schlechter stellen. Hierzu führt der CBP in seiner Stellungnahme unter Punkt III Nr. 7 „Leistungsberechtigter Personenkreis“ nochmals näher aus. Inhaltlich verweist der CBP im Übrigen auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 3. Juli 2019¹ hin. Der CBP hat die Stellungnahme mit den anderen Fachverbänden verfasst.

Dringender gesetzlicher Handlungsbedarf

Der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) sieht über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend folgenden dringenden Handlungsbedarf mit Blick auf das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 1.1.2020 (Stichtagsregelung!):

- Gewährleistung der Leistungskontinuität für junge Volljährige und Ergänzung der **Sonderregelung nach § 134 SGB IX** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten und auch als volljährige Leistungsberechtigte zur weiteren Leistungserbringung in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche verbleiben dürfen sollten,
- die **Klarstellung zur Umsatzsteuerbefreiung für Verpflegung und sonstigen Leistungen für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen und Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes**
- die **Zuordnung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen** der Behindertenhilfe zur **Regelbedarfsstufe 1 anstelle der Regelbedarfsstufe 2**,
- die **verbindliche Einbeziehung** der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren im Rahmen des § 121 SGB IX
- die **Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel** insbesondere dahingehend, dass der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf,
- die **Streichung des § 43a SGB XI** und damit eine Bereinigung der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege.

Auf diese Vorschriften wird in der Stellungnahme unter Punkt III. „weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf“ nochmal Bezug nehmen.

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Anspruch auf Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Art. 1 Nr. 2 (§ 41 SGB XII)

§ 41 Abs. 3a Ziffer 1 und 2 SGB XII sieht vor, dass Menschen, die im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), bei einem „anderen Anbieter“ tätig sind oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten, einen Anspruch auf Grundsicherung haben. Der Referenten-

¹ <https://www.cbpcaritas.de/der-verband/stellungnahmen/stellungnahmen-liste.aspx>

entwurf vermutete mithin eine volle Erwerbsminderung für den Zeitpunkt der Beschäftigung in einer der oben genannten Bereiche. Die Gesetzesbegründung führt insofern aus, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich als zeitlich befristet erwerbsgemindert angesehen werden.

Bewertung:

Der CBP bewertet positiv, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich klarstellt, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM einen Anspruch auf Grundsicherung haben. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des CBP. Hintergrund der Forderung ist, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM ihren Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zurzeit oft nur im Wege der Klage vor den Sozialgerichten durchsetzen können. Im Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „2017/3“ vom 03.07.2017 an die obersten Landessozialbehörden wurde noch die Rechtsauffassung vertreten, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Nach dieser Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII hätten Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung. Dagegen spricht aber der eindeutige Wortlaut und die Systematik von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 01.07.2017 geltenden Fassung. Danach ist bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen, so dass sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Der betreffende Personenkreis ist daher grundsicherungsberechtigt. Diese Rechtsauffassung wird auch in der aktuellen Rechtsprechung geteilt, z.B. SG Augsburg (Urteil vom 16.02.2018, Az. S 8 SO 143/17), SG Hannover (Beschluss vom 18.10.2018, Az: S 27 SO 379/18 ER) und Hessische LSG (Beschluss vom 28.06.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER). Zu beachten ist außerdem, dass durch das sogenannte „BTHG-Änderungsgesetz“, das am 17.10.2019 im Bundestag beschlossen worden ist, die Arbeit des Fachausschusses obsolet geworden ist. Die Arbeit des Fachausschuss soll künftig in den Teilhabeplanverfahren aufgehen.

2. Aufhebung der Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen bis zu 100.000 € in der Sozialhilfe Art. 1 Nr. 3 und 4b (§ 43 Abs. 5 SGB XII, § 94 Abs. 1a SGB XII)

§ 43 Abs. 5 SGB XII wird nunmehr in § 94 Abs. 1a SGB XII geregelt. Dabei wird § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII ersatzlos gestrichen. Nach § 43 Abs. 5 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren Einkommen die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 EUR nicht übersteigt. Dabei enthält § 43 Abs. 5 SGB XII die gesetzliche Vermutung, dass der Unterhaltsschuldner die Jahreseinkommensgrenze in Höhe von 100.000 Euro nicht erreicht. Gilt die Vermutung als widerlegt, entfällt die

Anspruchsberechtigung nach dem Vierten Kapitel dem Grunde nach (Abs. 5 S. 3), und zwar auch, soweit der vom Leistungsberechtigten nicht realisierte Unterhaltsanspruch den Bedarf nicht gänzlich deckt.

Das heißt, dass nach der geltenden Rechtslage ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen ist, wenn das Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils 100.000 Euro p.a. überstiegen hat. Die Streichung des § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII führt dazu, dass es trotz des Überschreitens der Verdienstgrenze einen Anspruch auf Grundsicherung gibt.

§ 43 Abs. 5 S. 4 f. SGB XII sieht vor, dass der Sozialhilfeträger zur Widerlegung der Vermutung Angaben vom Leistungsempfänger verlangen kann, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Kinder oder Eltern zulassen. Diese Angaben fallen unter die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I. Daher kann bei einer Verweigerung der Angaben eine Versagung der Leistungen erfolgen. Ergeben sich aus den Angaben hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Grenze, ist die unterhaltspflichtige Person über ihre Einkommensverhältnisse zur Auskunft verpflichtet.

Bewertung:

Der CBP begrüßt die finanzielle Entlastung von Angehörigen. Nach Ansicht der CBP muss allerdings in der Neuregelung in § 94 Abs. 1a SGB XII klargestellt werden, dass nicht jeder Anhaltspunkt ausreicht, um die gesetzliche Vermutung zu überprüfen. In der Praxis macht der Sozialhilfeträger von der Regelung in § 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 SGB XII relativ ausufernd Gebrauch. Zudem sollte der Anhaltspunkt, der Anlass zum Auskunftsverlangen gibt, auch mittgeteilt werden. Da dies in der Praxis immer wieder nicht geschieht, empfiehlt sich insoweit eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Lösungsvorschlag:

Der künftige § 94 Abs. 1a SGB XII sollte lauten:

*(...) Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall **hinreichend** begründete Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder.*

3. Anspruchsübergang Art. 1 Nr. 4a (§ 94 Abs. 1 SGB XII)

Nach dem bisherigen § 94 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist für Leistungen nach dem Vierten Kapitel ein Anspruch auf Verwandtenunterhalt vollständig vom Anspruchsübergang ausgeschlossen.

Bewertung:

Durch den Wegfall dieser Regelung ist künftig der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten gegenüber Eltern und Kindern möglich und kommt bei einem Überschreiten der Jahresverdienstgrenze i.H.v. 100.000 Euro in Betracht. Diese Regelung ist insoweit systemkonform.

4. Übergangsregelung zur Anrechnung der Rente Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 140 SGB XII)

§ 140 schafft eine Übergangsregelung zur Anrechnung der Rente zum Inkrafttreten der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt zum 1.1.2020.

Diese Regelung wurde bereits in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses Arbeit und Soziales vom 16.10.2019 (BT-Dr. 19/14120) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drucksache 19/11006 und im Änderungsgesetz am 17.10.2019 vom Bundestag beschlossen.

5. Entfristung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung Art. 2 Nr. 2 (§ 32 SGB IX)

im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Entfristung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EuTB) vorgesehen. Das zusätzliche Angebot eines Beratungs-Netzwerks von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen soll damit nach der Erprobungsphase in eine Regelstruktur überführt werden. Die EuTB verfolgt konsequent den mit dem BTHG angestrebten Partizipationsansatz.

Bewertung:

Mit der vorgesehenen jährlichen Fördersumme von 65 Mio. € kann der bisherige Status quo der EuTB erhalten werden. Der CBP bedauert jedoch, dass die im Arbeitsentwurf noch vorgesehene Aufstockung der finanziellen Mittel ab 2023 in Höhe von jährlich 104 Millionen Euro im Gesetzesentwurf wieder zurückgenommen wurde. Bei der Fördersumme von 65 Mio. € werden die bisherigen Beratungsstellen (ca. 800 bundesweit), die keineswegs flächendeckend vorhanden sind, mit einem Budget von ca. 81.000 € jährlich/pro Beratungsstelle ausgestattet. Bereits jetzt zeigt sich in der Praxis, dass die meisten EuTB-Stellen unterfinanziert und personal unterbesetzt sind. Für die Netzwerkarbeit und -bildung und Öffentlichkeitsarbeit verbleiben nahezu keine Mittel. Diese Mittel braucht es aber für die nachhaltige Absicherung einer guten Arbeit der EuTB-Stellen. Mit dem Budget von 65 Mio. € wird das nicht erreicht.

Lösungsvorschlag:

Der CBP empfiehlt die Entfristung der EuTB mit der ursprünglich vorgesehenen Fördersumme von 104 Mio. € plus jährlicher Tarifanpassungen.

6. Erhöhung des Personalschlüssels bei anderen Leistungsanbietern Art. 2 Nr. 3 (§ 60 Abs. 2 SGB IX)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass „andere Leistungsanbieter“, die berufliche Bildung oder Beschäftigung „ausschließlich in betrieblicher Form“ anbieten, von dem in § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung (WVO) festgelegten Personalschlüssel nach oben abweichen soll. Hierzu sollen zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (z.B. 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden.

Bewertung:

Grundsätzlich bewertet der CBP eine Möglichkeit der Verbesserung der Personalschlüssel positiv, mahnt jedoch an, dass die Personalschlüssel fachlich an die zu erbringende Leistung und Konzeption des Leistungserbringers geknüpft sein müssen. Von diesem Grundsatz geht auch die Werkstättenverordnung (WVO) aus, die von einer durchschnittlichen Personalausstattung ausgeht, von der aber auch abgewichen werden kann. Die Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialhilfe weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den in der WVO genannten Personalschlüsseln um Durchschnittsschlüssel für den Regelfall handelt.² Eine bessere personelle Ausstattung ist dementsprechend in bestimmten Fällen möglich, wenn der individuelle Bedarf des Beschäftigten es erfordert.

Es darf künftig nicht entscheidend sein, welcher Leistungsanbieter die Leistung erbringt (institutionelle Sicht), sondern die Notwendigkeit der konzeptionellen und individuellen Begleitung des Leistungsberechtigten (personenzentrierte Sicht) am Arbeitsplatz, die im Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren festgestellt werden muss. Entscheidend muss – auch bei Fortgeltung der WVO – der Teilhabeplan sein, in dem die Form z.B. die betriebliche Form der Begleitung und dementsprechend die personelle Unterstützung festgelegt wird.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist aus diesem Grunde nicht ersichtlich. Ferner weist der CBP darauf hin, dass die WVO eine untergesetzliche Materie ist. Die gesetzliche Implementierung eines besseren Personalschlüssels nur für andere Leistungsanbieter ist nicht sachgerecht. In der Praxis zeigt sich, dass aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands auch bei psychisch beeinträchtigten Menschen oder bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf z.B. aufgrund einer schweren Autismusstörung ein höherer Personalschlüssel bei der Leistungserbringung angezeigt ist. Maßgeblich für einen erhöhten Personalschlüssel sollte daher sein, ob dies für die individuelle Förderung des Leistungsberechtigten erforderlich ist und diese im Teilhabe- und Gesamtplan festgelegt und vom Leistungsträger bewilligt wird.

Lösungsvorschlag:

Der CBP schlägt daher vor, eine Regelung in § 9 Abs. 3 WVO aufzunehmen, damit der Personalschlüssel von der zu erbringenden personenzentrierten Leistung und nicht vom Leistungsanbieter abhängt.

Der § 9 Abs. 3 WVO soll daher lauten:

Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereichs. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen. Von diesem festgelegten Personalschlüssel soll nach oben abgewichen werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten

² Nr. 4.6.3 Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialhilfe – WE BAGüS 2013

erforderlich ist. Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; (...).

7. Einführung Budget für Ausbildung Art. 2 Nr. 4 (§ 61a SGB IX)

In § 61a SGB IX wird ein Budget für Ausbildung eingeführt, das entsprechend dem Budget für Arbeit geregelt ist. Voraussetzung für einen Anspruch auf das Budget für Ausbildung ist, dass es sich um ein (reguläres) Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang handelt, zu dem die zuständigen Stellen auf der Grundlage des § 66 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42a der Handwerksordnung Ausbildungsregelungen erlassen haben. § 61a Absatz 2 SGB IX regelt den Umfang des Budgets für Ausbildung. Zum Budget für Ausbildung gehört in erster Linie die Erstattung der Ausbildungsvergütung, die der Ausbildungsbetrieb zahlt.

Auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung des Menschen mit Behinderung am Ausbildungsplatz, etwa für eine Arbeitsassistentin, sowie in der Berufsschule gehören zu den Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung. Mit Absatz 3 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, Unterstützungsleistungen, sowie die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Absatz 4 regelt, dass der zuständige Leistungsträger nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen soll.

Bewertung:

Der CBP begrüßt im Grundsatz das Vorhaben, das Budget für Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung gesetzlich zu verankern, die berufliche Ausbildung weiterzuentwickeln und dadurch den Zugang zur beruflichen Ausbildung für junge Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen zu verbessern. Eines der Hauptanliegen des CBP ist die Verbesserung der Chancen von jungen Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung im Sinne der Art. 24, 26, 27 UN-BRK auf Bildung, berufliche Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben. Diesen Anforderungen wird allerdings die geplante gesetzliche Regelung des § 61a SGB IX nicht gerecht.

a) Erforderlichkeit der inklusiven Ausgestaltung des Budgets für Ausbildung als Budget für Bildung

Die vorgesehene gesetzliche Regelung des Budgets für Ausbildung greift zu kurz, weil ausschließlich Jugendliche als Leistungsberechtigte in Betracht kommen, die einerseits die sogenannte „Werkstattfähig-

keit“ aufweisen und andererseits nach dem absolvierten Schulabschluss eine reguläre Ausbildung absolvieren können. Diese Voraussetzungen bedeuten eine massive Eingrenzung des Personenkreises. Die Mehrheit der Jugendlichen mit Behinderung verfügt über keinen anerkannten Schulabschluss. Mit dem geplanten Budget für Ausbildung wird daher der Zugang zur Ausbildung, aber kein Zugang zur inklusiven beruflichen Bildung gewährt. Auf Grundlage des Art. 24 BRK soll der Gesetzgeber gewährleisten, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen gleichen Zugang zum allgemeinen Bildungssystem und d.h. auch zur beruflichen Bildung und Ausbildung haben sollen. Das Leitbild der inklusiven Bildung erfordert eine Neugestaltung von Strukturen und Prozessen in der beruflichen Ausbildung, die viel stärker als bislang üblich auf die individuellen Unterschiede der Bildungsteilnehmenden mit Beeinträchtigung eingehen sollten. Bisher ist die inklusive berufliche Bildung kaum bzw. nur für bestimmte kleine Zielgruppen möglich. Eine hohe Anzahl von Jugendlichen ohne Schulabschluss benötigt ein Budget für berufliche Bildung. 75 % der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen erreichen keinen Hauptschulabschluss³. Mehr als jeder zweite Abgänger ohne Abschluss kommt von einer Förderschule⁴. Besonders schwierig ist der Übergang in berufliche Bildung und Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung, die keinen Hauptschulabschluss haben. ¼ der jungen Erwachsenen ohne Hauptschulabschluss münden nach dem Schulabgang in den sogenannten „Übergangsbereich“ ein (z. B. in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielen können oder berufsvorbereitende, schulische Angebote der Länder) und nur jeder Vierte beginnt eine duale Ausbildung⁵. Die Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung weisen im Bereich der Berufsausbildungen für beeinträchtigte junge Menschen deutliche Lücken⁶. Gegenwärtig besteht kein Wahlrecht für junge Menschen mit Behinderungen in der Frage ihrer beruflichen Bildung bzw. Ausbildung. Viele junge Menschen mit Behinderung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil keine Anpassung des Ausbildungslehrgangs stattfinden und keine individuelle Assistenz gewährleistet ist. Ferner ist die Möglichkeit, eine Fachpraktiker-Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung zu absolvieren, auf bestimmte Ausbildungsberufe beschränkt (die nur die Hälfte aller Ausbildungsberufe umfassen). Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass das Budget für Ausbildung nicht ausschließlich die berufliche Ausbildung nach BBiG oder HandwerkerO umfasst, sondern auch die berufliche Bildung und Teil- oder Zusatzqualifikationen (auch ohne Hauptschulabschluss) ermöglichen muss. Zudem sollte das Budget

³ Teilhabebericht der Bundesregierung S. 16

⁴ Bundesamt für Statistik 2014/2015

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BroschuereSchulen-Blck0110018169004.pdf?__blob=publicationFile

⁵ Teilhabebericht S. 105

⁶ Report des BBiB 2017 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datensreport_2017.pdf

Ausgewiesen sind ausschließlich die sog. Behindertenberufe, aber nicht die Menschen mit Behinderung in Ausbildungsberufen, die keine sog. „Behindertenberufe“ sind.

für Ausbildung auch Jugendliche mit sog. „Reha-Status“ zum Beispiel in Berufsbildungswerken zur Verfügung stehen.

b) Gesetzliche Verortung der Regelungen für ein Budget für Ausbildung

Die Verortung des Budgets für Ausbildung müsste sowohl in § 49 Abs. 3 SGB IX als auch in § 61a SGB IX erfolgen. Die Verortung des Budgets für Ausbildung ausschließlich in § 61a SGB IX führt zur Einschränkung auf die Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 und 58 SGB IX (Eingangs- und Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich der Werkstatt) haben. Die Verortung des Budgets für Ausbildung schließt ferner Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf aus, weil das Kriterium des § 57 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (mögliche Erreichung des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“) Anwendung findet.

Die Anknüpfung des Budgets für Ausbildung an die Regelung des § 57 SGB IX und damit an das Kriterium des „Mindestmaßes“ ist auch nach menschenrechtlichen Vorgaben gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nachvollziehbar. Ziel der beruflichen Bildung ist es doch gerade, grundlegende berufliche Kompetenzen zu entwickeln und zu erlernen. Erst nach Durchlaufen der Phase der beruflichen Bildung könnte überhaupt darüber entschieden werden, ob ein Mensch mit Behinderungen in der Lage ist, ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ zu erbringen. Das Budget für Bildung und der Berufsbildungsbereich der Werkstätten ist daher für alle zu öffnen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Grundsätzlich bleibt aber auch festzuhalten, dass das Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ nicht den Vorgaben der UN-BRK entspricht.

c) Umfang des Budgets

Die künftigen Leistungen des Budgets für Ausbildung sollen sich auf alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen und neue Formen der beruflichen Bildung einbeziehen, die sowohl bundeseinheitlich als auch länderspezifisch geregelt sind, d.h.:

- die betriebliche Ausbildung,
- die schulische Ausbildung (in Fachschulen, Berufsfachschulen etc.)
- die Ausbildung im dualen System (Lehre in Verbindung mit der Berufsschule und überbetrieblichen Lehrgängen) und Studium
- sowie sog. verzahnte Ausbildung (in Kooperation der Berufsbildungswerken mit Betrieben)
- modulare Bildung von Menschen mit Behinderung durch das Absolvieren von Modulen einer Ausbildung, zwecks Anerkennung der Teilausbildung

sowie auf die Berufsausbildungsvorbereitung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung beziehen. Alle Leistungen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung sollen ebenfalls analog zu §§ 48 ff SGB III in der neuen Regelung erfasst werden:

- Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III
- Berufseinstiegsbegleitung nach § 39 SGB III
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III
- Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 53 SGB III
- Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III

Für Gesundheitsfachberufe sind einschlägige Regelungen im Pflegeberufegesetz (Krankenpflege und Altenpflegegesetz), [Physiotherapeuten](#)gesetz, [Notfallsanitätärgesetz](#) etc. anzuwenden. Insgesamt ist eine Anpassung des BBiG und weiterer Berufsbildungsgesetze auf der Bundesebene und Länderebene erforderlich. Wichtig ist es, die Regelungen zur Teilzeit ebenfalls bei Ausbildungsgängen zu berücksichtigen.

Sofern für Menschen mit Beeinträchtigungen wegen Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung eine reguläre Berufsausbildung nicht in Betracht kommt, kommen spezielle

Ausbildungsregelungen (nach § 66 BBiG bzw. §42m HwO) in Betracht. Es handelt sich dann um Fachpraktikerausbildungen⁷. Der/die Fachpraktiker/in z.B. im Handwerk oder Gastwirtschaft oder Landwirtschaft ist ein Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderung, der in einer 2- bzw. 3-jährigen Ausbildung im Betrieb oder in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erlernt wird. Die Ausbildung orientiert sich am anerkannten Ausbildungsberuf. Je nach zuständiger Kammer können z.B. Dauer der Ausbildung und Abschlussbezeichnungen unterschiedlich sein. Die Beschreibung des Ausbildungsberufs der Fachpraktiker/in erfolgt durch die jeweilige Handwerkskammer. Fachpraktiker-Ausbildungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Möglichkeit bieten, eine Ausbildung theoriereduziert und basierend auf einem anerkannten Ausbildungsberuf durchzuführen und mit einem Fachpraktiker-Abschluss zu beenden. Es ist deshalb auch wichtig, die zuständigen Kammern bei der Weiterentwicklung der Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderung einzubeziehen. Die Kammern sind auch wichtige Verbindungsstellen für die Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wichtig ist es auch, die Teile einer Ausbildung als Module der Ausbildung (berufliche Bildung) ebenfalls in die Regelungen des Budgets für Ausbildung/Bildung einzubeziehen, die eine modulare Teilausbildung und den Zugang zum Arbeitsplatz auch mit einer „Teil-Ausbildung“ ermöglichen sollen, wenn der Arbeitgeber z.B. eine Übernahme signalisiert.

⁷ Diese Ausbildungen werden im Report des BBiB als „Behindertenberufe“ bezeichnet S. 32 BBiB Report 2017 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2017.pdf

Grundziel der Leistungen für ein Budget für (Aus-)Bildung sollen junge Menschen sein, deren Erwerbsfähigkeit teilweise bzw. voll gemindert ist. Bei der Abgrenzung der Zielgruppe und der Leistungen sollen die Erkenntnisse aus der Aktion 1000 die von 2005 bis 2016 in Baden-Württemberg durchgeführt wurde, in der der Übergang Schule/Beruf mit vielen Beteiligten systematisch verbessert und der Zugang zur inklusiven Ausbildung geöffnet wurde.⁸

d) Rahmenbedingungen für Ausbildungsstätten

Als Ausbildungsstätten kommen die Lernorte nach § 2 BBiG in Betracht. Die Berufsbildung wird nach § 2 BBiG in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft (betriebliche Berufsbildung), in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung) durchgeführt.

Weitere Ausbildungsstätten für die Leistungen eines Budgets für Ausbildung können sein, insbesondere:

- Inklusionsbetriebe,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX (z.B. BBW, BFW, berufliche Trainingszentren und andere Anbieter und in Kooperation mehrerer Einrichtungen z.B. im Rahmen der „verzahnten Ausbildung“)

Fachlich angezeigt ist es, dass die Eignung der Ausbildungsstätte nach § 27 BBiG auch die Prüfung enthält, ob die Ausbilder zusätzlich zur Regelung nach § 28 BBiG auch eine rehapädagogische Qualifizierung vorweisen können bzw. in Kooperationen mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation die Ausbilder mit solcher Qualifizierung einbinden. In Betrieben, die Menschen mit Behinderungen in diesen Ausbildungsgängen nach § 66 BBiG bzw. § 42 m HWO ausbilden, müssen Ausbilder seit der Veröffentlichung eines Rahmencurriculums des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Sommer des Jahres 2012 eine 320-stündige „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“ (ReZA) absolviert haben. Das Rahmencurriculum für die ReZA wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) von einer Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke erarbeitet. Im Jahr 2012 wurde das Rahmencurriculum als Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses beschlossen.

Die ReZA-Qualifikation soll auch für das Budget für Arbeit nebst der Träger- und Massnahmenzulassung nach § 176 ff SGB III obligatorisch sein.

Wichtig ist es, die Barrierefreiheit für alle Bildungs- und Lernorte (also mehr als Aspekte der baulichen und funktionalen Zugänglichkeit) gesetzlich zu verankern und bei der Zulassung der Träger der beruflichen Bildung zu prüfen. Die Barrierefreiheit beginnt bei der Beratung und Information und sollte sich auf alle Aspekte der Leistungserbringung beziehen.

e) Fazit

Der CBP begrüßt die Einführung des Budgets für Ausbildung und plädiert für eine Ausweitung im Sinne eines Budgets für Bildung. Bei den Aufwendungen für das Budget nach Absatz 2 sind auch digitale und technische Assistenzbedarfe zu berücksichtigen (u.a. auch bei der Infrastruktur wie z.B. die Sicherstellung vom WLAN, Zugänglichkeit und Ausstattung). Zudem muss sichergestellt werden, dass eine gemeinsame Inanspruchnahme nach Absatz 3 nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten erfolgt.

Lösungsvorschlag:

Der § 61a SGB IX sollte wie folgt geändert werden.

§ 61a Budget für Ausbildung

- (1) *Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 m der Handwerksordnung oder in sonstiger Weise Zugang zum Arbeitsmarkt durch Teilqualifizierung oder modulare berufliche Bildung angeboten wird, erhalten ein Budget für Ausbildung und Bildung. Satz 1 gilt entsprechend für Jugendliche, die Anspruch auf Leistungen nach § 19 SGB III haben.*
- (2) *Das Budget für Ausbildung und Bildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an dem Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie die Deckung der digitalen und technischen Assistenzbedarfe. Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten werden ebenfalls vom Budget für Ausbildung und Bildung umfasst.*
- (3) *Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten in deren Einvernehmen gemeinsam in Anspruch genommen werden.*
- (4) *Der Leistungsträger soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz im Sinne von Absatz 1 unterstützen.*

8. Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung Art. 2 Nr. 6 und 7 (§ 138 Abs. 4 und § 142 SGB IX)

Der Kostenbeitrag nach § 138 Absatz 4 SGB IX und § 142 Absatz 3 SGB IX wird vollständig abgeschafft. Der CBP begrüßt die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Bei

⁸ <https://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/foerderprogramme-und-projekte/> Förderprogramm des KVJS „Ausbildung Inklusiv“ wurde aus der Initiative Inklusion der Bundesregierung entwickelt

minderjährigen Kindern mit Behinderung ergibt sich der Eigenbetrag wie bisher aus § 136 SGB IX.

Bewertung:

Ziel bei den Regelungen zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger ist es, vor allem für ohnehin schon durch die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen belastete Angehörige, eine substantielle Entlastung zu schaffen. Gleichzeitig soll – so der Gesetzesentwurf – mit der Entlastung auch ein Signal gesetzt werden, dass die Gesellschaft die Belastungen von Personen, die beispielsweise pflegebedürftige Angehörigen unterstützen und versorgen, anerkennt und insofern eine solidarische Entlastung erfolgt. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Lösungsvorschlag:

Auf der Grundlage des Solidarprinzips ist es nach Ansicht des CBP dringend angezeigt, die Entlastung **auch für Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung** deutlicher zu machen. Analog sollte deshalb eine Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten von Kindern mit Behinderung nur bei Überschreiten der Verdienstgrenze von 100.000 Euro p.a. erfolgen.

9. Aufhebung der Ermessensregelung bei Übernahme von Arbeitsassistenzenkosten Art. 2 Nr. 8 b), Nr. 9 (§§ 185 Abs. 5, 191 SGB IX)

Die CBP begrüßt die Klarstellung, dass die Kosten für die notwendige Assistenz von den Integrationsämtern zu übernehmen sind. Die Ergänzung der bisherigen Regelung in § 185 Abs. 5 SGB wird im Rahmen der Umsetzung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommen. Die Anzahl von Arbeitsassistenzen für schwerbehinderte Menschen steigt, allerdings war die bisherige Bewilligungspraxis der Integrationsämter problematisch, die zwischen Arbeitsassistenz und weiteren Leistungen der Integrationsämter zur begleitenden Hilfe am Arbeitsleben differenziert haben und diese als Ermessensleistungen betrachtet haben⁹. Mit der neuen Regelung wird bestätigt, dass beim Rechtsanspruch auf notwendige Arbeitsassistenz die Leistungen vom Integrationsamt zu bewilligen sind.

Der CBP regt darüber hinaus an, die **Einbindung der Integrationsfachdienste** durch die Integrationsämter gesetzlich zu regeln. Erforderlich ist eine gesetzliche Verankerung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX. Der Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten (IFD) bei Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist gesetzlich zu verankern. Durch die in einigen Bundesländern praktizierte freie Vergabe von Leistungen der Integrationsfachdienste durch Integrationsämter im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen kommt es zu einer Zerschlagung der leistungsträgerübergreifenden Strukturen der Integrationsfachdienste.

III. Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

Der CBP mahnt vor dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 1.1.2020 folgende Korrekturen an:

1. Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – BTHG für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten

Die Erweiterung, die der CBP bereits seit längerem fordert, soll sich ausschließlich auf die volljährigen Leistungsberechtigten beziehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen nach § 134 Abs. 1 bis 3 erhalten haben, wenn diese Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten für Kinder/Jugendliche/Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, auf die § 134 Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, zum Abschluss der Schule/Ausbildung verbleiben. Die Erweiterung der Sonderregelung wird bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zum Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 11.10.2019¹⁰ ausdrücklich befürwortet.

Bewertung:

§ 134 Abs. 4 SGB IX stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Bei Minderjährigen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe werden die Fach- und existenzsichernden Leistungen nicht getrennt erbracht, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung durch den Leistungserbringer. Hintergrund dieser Sonderregelung war vor allem, dass der Gesetzgeber der sog. „inklusive Lösung“, also der Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII nicht vorgreifen wollte. In der Praxis führt das dazu, dass junge Volljährige mit Behinderung mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus der Wohngruppe entlassen werden könnten. Oftmals ist es aber notwendig, dass junge Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben, aus pädagogischen Gründen und zur Sicherstellung der fachlichen Begleitung über das 18. Lebensjahr hinaus in der Einrichtung verbleiben. Dies ist vor allem angezeigt, da sich die Entwicklungsschritte nicht nach starren Altersgrenzen richten, sondern nach der individuellen Lebenssituation, wie beispielsweise dem Abschluss der Schule oder einem gelungenen Eintritt in die Arbeitswelt. Durch einen individuellen Übergang können Brüche im Leistungsgeschehen verhindert werden. Da zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Reform des SGB VIII kommen wird, ist es aus fachlichen Gründen geboten, für junge Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine einheitliche Sonderregelung zu schaffen.

Eine solche Ausnahme schafft der bisherige § 134 Abs. 4 SGB IX für volljährige Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die die Leistung zur Teilhabe an Bildung an speziellen Internatsschulen er-

⁹ Antwort der Bundesregierung (BT-Dr. 19/2339)

¹⁰ Bundesrat-Drucksache 395/19 (Beschluss)

halten. Bei allen anderen volljährigen Leistungsberechtigten hängt der Verbleib in der Einrichtung davon ab, ob der Leistungserbringer in zwei unterschiedlichen Systemen die Leistungserbringung und -abrechnung in der Wohngruppe vorhält. Für den Leistungserbringer ist dies jedoch ein unverhältnismäßiger Aufwand, da damit eine doppelte Bürokratie für eine relativ kleine Personengruppe verbunden ist.

Lösungsvorschlag:

Der CBP regt an, die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX auf die kleine Gruppe volljähriger Leistungsberechtigte, die in Wohneinrichtung für Minderjährige leben, zu erweitern, wenn der Verbleib in der Einrichtung auch nach Eintritt der Volljährigkeit aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

§ 134 Abs. 4 SGB IX sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Satz 1 gilt entsprechend, **wenn volljährigen Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder und/ oder Jugendliche leben.**“

2. Klarstellung zur Umsatzsteuerbefreiung für Verpflegung und sonstige Leistungen für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen und Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes

Die geplanten Umsetzungsschritte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) führen bei Menschen mit Behinderung zu zusätzlichen steuerlichen finanziellen Belastungen und bei Trägern von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für Menschen mit Behinderung keine Verschlechterung der Lebenslage und für Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

Bewertungen:

a) Anpassung des Umsatzsteuergesetzes zwecks Umsatzsteuerbefreiung

Durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16 h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht.

Wichtig ist die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen vollständig weiterhin auch in den neuen „besonderen Wohnformen“ umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen (z.B. Lebensmitteleinsatz bei Verpflegungsleistungen etc.) sind keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX vorgesehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen. Durch die Trennung der Leistungen werden diese Leistungen aus dem Leistungspaket der Eingliederungshilfe herausgelöst, allerdings werden diese Leistungen im Rahmen des üblichen **Wohn- und Betreuungsvertrages** (WBVG) weiterhin in besonderen Wohnformen erbracht.

Sollte die Umsatzsteuerbefreiung für diese Leistungen wie z.B. für Lebensmitteleinsatz nicht erfolgen, müssten letztendlich Menschen mit Behinderung von ihrem Regelsatz zusätzlich die Umsatzsteuer auf alle Lebensmittel ab dem 01.01.2020 zahlen, die sie bis zum 31.12.2019 nicht zahlen müssen. Angesichts der Höhe des Regelsatzes (RBS 2) ist diese Regelung nicht sachgerecht und würde die Lebenslage der Menschen mit Behinderung massiv verschlechtern.

Lösungsvorschlag:

Der CBP folgende Ergänzung des § 4 UStG vor:

In § 4 nach Nr. 12 c) § 4 Nr. 12 d UStG wie folgt:
„die Überlassung von Wohnräumen an Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach SGB IX in Anspruch nehmen“

§ 4 Nr. 16 h UStG wie folgt zu ergänzen: **„sowie Leistungen, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen mit Behinderung umfassen“**,

b) Änderung der Abgabenordnung/ Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1 a AO

Die Leistungserbringer der bisherigen stationären Einrichtungen werden bis zum 31.12.2019 dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet. Für das Ertragssteuerrecht und die gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung von stationären Eingliederungshilfeleistungen ist es bisher von wesentlicher Bedeutung, ob diese Eingliederungshilfeleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung und Betreuung) in solchen „stationären Wohnheimen“ erbracht werden, die unter die Regelungen des ehemaligen bundeseinheitlichen § 1 Heimgesetz fallen bzw. weiterhin der Heimaufsicht unterliegen oder nicht. Nur wenn die Leistungserbringer z.B. Wohnangebote in einem heimgesetzlich anerkannten „Wohnheim“ erbringen oder dieses der Heimaufsicht unterliegt, werden entsprechende Eingliederungshilfeleistungen einschließlich der Wohnleistungen insgesamt einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO (analog) zugeordnet. Die Zuordnung bezieht sich bisher auf die stationäre Form der Einrichtung.

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen

an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO) zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO), der wie folgt lautet: „Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, kurz AEAO) nur solche

„Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen. Auszug AEAO Tz. 2 zu § 68 Nr. 1 AEAO: „Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes. ...Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege erbringt, liegt i. d. R. ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 66).“ Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung aufgehoben. Es kommt zu einer neuen Einordnung der Erbringung der Leistungen. Soweit es sich um reine Wohnleistungen handelt, können diese möglicherweise als vermögensverwaltende Leistungen angesehen werden; im Übrigen als Leistungen eines Zweckbetriebs nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege), an die durch die Leistungserbringer weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfällt. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach § 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den oben benannten Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen.

Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der angebotenen Wohnform ist entsprechend nicht mehr

sachgerecht. Vielmehr ist es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen Leistungsformen (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen. Zwar wird mit dem BTHG die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Existenzsicherung durchgesetzt (ab dem 1.1.2020), allerdings werden existenzsichernde Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist. Es handelt sich um die bisher im stationären Kontext enthaltenen Serviceleistungen (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, Fahrdienste etc.). Dazu gehören vorrangig Nahrungsmittel, aber auch Reinigungsmittel u. ä.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die beschriebenen Leistungsangebote an Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden.

Im Übrigen sollten in diesem Kontext auch die Flüchtlings- und Wohnungslosenheime entsprechend berücksichtigt werden. Ferner sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des betreuten Wohnens und des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sowie der Familienfeierstätten erweitert werden. Die genannten Tätigkeiten/Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a) und b) AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungsträger führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a) erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

Lösungsvorschlag:

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es einer Anpassung der steuergesetzlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

Aus diesem Grunde hält der CBP folgende Fassung des § 68 Nr. 1a AO für notwendig:

1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, **sowie Leistungsangebote, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen umfassen**, wenn sie im besonderen Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).

Durch die Änderung des § 68 Nr. 1a AO bzw. durch den Anwendungserlass soll die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1 a AO sichergestellt werden.

c) Anpassung des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit in § 53 AO

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfsbedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO lautet: „Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler

z.B. Menschen mit psychischer Erkrankungen, die über eine Erwerbsminderungsrente verfügen), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Die Leistungserbringung in diesen Settings verändert sich nicht, sondern nur die rechtliche Zuordnung von Leistungen.

Lösungsvorschlag:

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zu hilfsbedürftigen Menschen gehören. Aus diesem Grunde schlägt der CBP folgende Fassung des § 53 AO vor:

„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Neunten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

3. Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen statt Regelbedarfsstufe 2

Der Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe 2 in der Anlage zu § 28 SGB XII wird erweitert. Er soll ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung gelten, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzte Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt. Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Zudem stellte das BSG mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch nicht.

Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch.

Lösungsvorschlag:

Der CBP fordert, Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen

4. Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Die Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabeplanverfahren ist in § 20 Abs. 3 SGB IX geregelt und in den geltenden Gemeinsamen Empfehlungen für alle Rehabilitationsträger beschrieben. Nach dem Gesetzeswortlaut kann auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten der Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Im

Gesamtplanverfahren wird der Leistungserbringer nicht ausdrücklich einbezogen.

Aus materiellen Gründen ist die Einbeziehung des Leistungserbringers – wie von der Länder- Bund-Gruppe empfohlen – erforderlich, weil im Gesamtplanverfahren über die Inhalte beraten wird, die auch die Pflichten des Leistungserbringers betreffen. In der Gesamtplanung wird z.B. über den Anteil des Regelsatzes beraten, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt (§ 119 Abs. 2 S. 2, § 121 Abs. 2 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX) und damit auch eine Verpflichtung für den Leistungserbringer entsteht (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Ferner sollen auch im Gesamtplanverfahren die Grundsätze der Gemeinsamen Empfehlungen der BAR zur Anwendung kommen.

Nach Ansicht des CBP sollte vermieden werden, dass zwei parallele Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung (Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren) entstehen, die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen z.B. bei Beteiligung von Leistungserbringern folgen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX widersprechen.

Das Gesamtplanverfahren stellt zwar ein besonderes Verfahrensrecht der neuen Eingliederungshilfe da. Allerdings gelten die bestimmten bundeseinheitlichen Vorgaben des Teilhabeplanverfahrens ebenfalls für das Gesamtplanverfahren. Diesem Grundsatz folgt auch die neugefasste Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX, der einen unbedingten Vorrang der Regelungen des Teil 1 SGB IX einräumt und somit die Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Teilhabeplanverfahrens auch im Gesamtplanverfahren vorschreibt.

Lösungsvorschlag:

Der CBP sieht es als zwingend erforderlich an, dass der Leistungserbringer verbindlich in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einbezogen wird.

§ 20 Abs. 3 Satz 2 sollte daher wie folgt lauten: „Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten **sind die erforderlichen** Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und das Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabekonferenz **zu beteiligen**.“

In § 121 SGB IX Abs. 3 wird eingefügt: **Ziff. 3 f) den Leistungserbringern**

5. Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel

Der CBP fordert, dass der Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung gesichert sein muss und der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf. Zu diesem Zweck müssen individuell notwendige Assistenzleistungen ausdrücklich in § 78 SGB IX gesetzlich verankert werden und eine Erweiterung des Begriffs des Hilfsmittels in § 84 SGB IX erfolgen. Es handelt sich hierbei nicht um medizinische Hilfsmittel und nicht um Pflegehilfsmittel und nicht um Hilfsmittel zur beruflichen Rehabilitation.

Es geht um:

- digitale Hilfsmittel zur analogen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App zur Orientierung),

- digitale Hilfsmittel zur digitalen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App für Menschen, die nicht schreiben können, aber in der digitalen Welt in sozialen Netzwerken kommunizieren wollen),
- Assistenz zur Benutzung von digitalen Hilfsmitteln
- Assistenz als Befähigung zur Teilhabe an digitalen Kommunikationswegen

Die digitale Teilhabe bezieht sich sowohl auf die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln, als auch auf die im Einzelfall erforderliche Assistenz zur digitalen Teilhabe. Die Regelungen des SGB IX bleiben bislang weit hinter den Erwartungen der digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zurück und müssen entsprechend erweitert werden.

§ 84 SGB IX bestimmt den Begriff eines Hilfsmittels und erfasst nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ausdrücklich z.B. barrierefreie Computer.

Der Begriff des Hilfsmittels in der Sozialen Teilhabe muss alle Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, auch digitale Hilfsmittel umfassen, auf welche behinderte Menschen in besonderer Weise angewiesen sind (wie z. B. das mit einer bestimmten App ausgestattete Handy). Die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln (z.B. zur Orientierung in der Stadt durch die Benutzung einer App) kann die Selbstständigkeit und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung effektiv unterstützen. Zum Einsatz sind jedoch fachliche Einweisungen und eine entsprechende Assistenz erforderlich. Der CBP schlägt entsprechend gesetzliche Konkretisierungen wie folgt vor.

Lösungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, in § 84 SGB IX die Aufnahme eines neuen Absatzes nach Absatz 1.

§ 84 Absatz 1a SGB IX:

Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch digitale Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung, wenn die Personen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf diese Gegenstände für ihre Teilhabe angewiesen sind.

Folgende Regelung in § 78 SGB IX wird als Ergänzung des Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagen:

Nr. 2 die Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, auch unter Einsatz von digitalen Hilfsmitteln.

6. Reform der § 43a SGB XI und Aufhebung der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Der Deutsche Caritasverband und sein Fachverband CBP setzen sich für die Abschaffung des § 43a SGB XI ein. Menschen mit Behinderung, die in den heute als stationären Wohnformen bezeichneten Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, muss der volle Leistungsanspruch auf Pflegesachleistungen bzw. Pflegegeld aus dem SGB XI zur Verfügung stehen, anstelle einer pauschalen Abgeltung der Pflegeversicherung in Höhe von derzeit maximal 266 Euro an den Träger der Eingliederungshilfe. Menschen mit

Behinderung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben in gleicher Weise Beiträge zur Pflegeversicherung geleistet wie alle anderen Versicherten und damit auch gleiche Rechtsansprüche erworben. Daher ist die derzeitige Regelung bereits aus gleichheitsrechtlichen Gründen nicht tragbar.

Nach dem alten § 55 SGB XII, der durch das BTHG in § 103 Absatz 1 SGB IX überführt wurde, galt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe in diesen Einrichtungen auch die Pflegeleistungen umfassen. In der Praxis haben die Eingliederungshilfeträger die erhebliche Lücke zwischen der pauschalierten Leistung aus der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe oft nicht gedeckt. Dies hat immer wieder dazu geführt, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen umgewandelt wurden oder Menschen mit Behinderung und zusätzlich hohem Pflegegrad keine geeignete Einrichtung finden können. In der Folge werden gerade Menschen mit starken Einschränkungen von ihrem Anspruch auf Teilhabe weitgehend ausgeschlossen.

Sollte der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode § 43a SGB XI nicht endgültig abschaffen, ist zumindest die Regelung aus § 103 Absatz 1 SGB IX zu streichen, wonach der Leistungserbringer bei einer Feststellung, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass seine Pflege in der Wohneinrichtung der Behindertenhilfe nicht sichergestellt werden kann, mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der zuständige Pflegekasse vereinbaren kann, dass die Pflege bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderung gezwungen werden können, in Pflegeeinrichtungen umzuziehen. Dies ist insbesondere für jüngere Menschen mit Behinderung, aber auch für ältere Menschen, die ihr bisheriges Leben in einem bestimmten Wohnangebot der Behindertenhilfe verbracht haben und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, nicht hinnehmbar.

Eine Aufhebung des § 43a SGB XI könnte zur Folge haben, dass künftig ein Pflegedienst die Pflegeleistungen in der Einrichtung der Behindertenhilfe nach den Regelungen des SGB XI zu erbringen hat. Alternativ stünde es Einrichtungen der Eingliederungshilfe frei, eigenes Pflegefachpersonal zu beschäftigen, wie das auch heute schon der Fall ist. In diesem Zusammenhang setzen wir uns dafür ein, dass in heute als stationär bezeichneten Wohneinrichtungen künftig auch Heilerziehungspfleger/innen als Pflegefachpersonal anerkannt werden. Das Berufsbild des Heilerziehungspflegers muss dabei weiterentwickelt werden. Dies ist bereits heute ein Thema, das jedoch nicht bundesweit einheitlich, sondern in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist.

Die Streichung von § 43a SGB XI würde schließlich sicherstellen, dass bisher ambulante Wohngemeinschaften weiterhin als ambulante Einrichtungen gelten und nicht durch unerwünschte Effekte der Neuregelung des § 71 Absatz 4 SGB XI ab 1.1.2020 als Wohnformen interpretiert werden, für die § 43a SGB XI gilt.

7. Leistungsberechtigter Personenkreis

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für

Arbeit und Soziales „**Leistungsberechtigter Personenkreis**“ am 2. Juli 2019 in Aussicht gestellt, die Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ noch im Jahr 2019 zu erreichen. Da die Regelung für den Zugang zur Eingliederungshilfe entscheidend ist und umfangreiche Beratungen im Gesetzgebungsverfahren benötigt, muss diese mit Sorgfalt beraten werden.

Bewertung:

Der CBP begrüßt, dass die Regelung aus § 99 BTHG (ab 2023) noch einmal grundlegendüberarbeitet wurde und dass es der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ gelungen ist, einen Vorschlag für die Neubeschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises für die Eingliederungshilfe vorzulegen.

Im Lichte der UN-BRK reicht es aber nicht aus, im Text des neuen § 99 BTHG (ab 2023) nur auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu verweisen. Vielmehr müssen auch die Ziele der Teilhabe (nach § 4 SGB IX) zwingend bei der Frage nach dem leistungsberechtigten Personenkreis berücksichtigt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass beispielsweise Menschen mit Behinderungen, die einen hohen Pflegebedarf haben, an die Pflegeversicherung verwiesen werden können. § 4 SGB IX macht klar, dass Teilhabeziele auch dann gelten, wenn es darum geht „**die Verschlimmerung der Behinderung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern**“. Eine ähnliche Formulierung war/ ist übrigens bereits Grundlage für den Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem noch geltenden § 53, Abs. 3 SGB XII.

Die neue Eingliederungshilfe unterliegt der Gefahr, dass sie zu sehr im Sinne der Zielerreichung von „Eingliederung“ agiert und die umfassendere Aufgabe der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht immer Beachtung findet. Die Aufnahme von § 4 SGB IX in die Rechtsnorm des § 99 SGB IX dient insbesondere dem Schutz und dem Interesse von Menschen mit Behinderungen, die einen sehr hohen Unterstützungs- und Pflegebedarf haben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht ausreichend, wenn - wie im bisherigen Entwurf vorgesehen - lediglich in der Begründung ein Hinweis aufgenommen wird, „dass insbesondere die in § 4 SGB IX aufgeführten Ziele der Leistungen zur Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im SGB IX Teil 2 einbezogen werden können.“ Der Hinweis auf § 4 SGB IX muss vielmehr regelhaft bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass hierbei der leistungsberechtigte Personenkreis gegenüber dem Status Quo unverändert bleibt.

Lösungsvorschlag:

§ 99 Absatz 1 BTHG (2023) soll daher lauten:

„Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die **Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX** und die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden.“

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)386

08. Juli 2019

Information für den Ausschuss

Deutscher Anwaltverein durch die Ausschüsse Familienrecht und Sozialrecht

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)**Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, unterhaltspflichtige Angehörige von sozialhilfebedürftigen Personen zu entlasten. Gleichzeitig empfiehlt der Deutsche Anwaltverein eine Änderung von § 1611 BGB, um eine Befreiung der Kinder von einem Unterhaltsanspruch ihrer Eltern in besonderen Härtefällen zu ermöglichen, wenn diese – aus welchen Gründen auch immer – von dem den Unterhalt verlangenden Elternteil weder versorgt noch unterhalten wurden.

Stellungnahme im Einzelnen

Die ständig wachsende Anzahl pflegebedürftiger Personen und der Anstieg der Pflegekosten führen dazu, dass immer mehr Kinder auf Elternunterhalt in Anspruch genommen werden, weil die Leistungen der Pflegeversicherung hinter den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und den Erwartungen der Bürger zurückbleiben. Das Risiko, im Alter pflege- und dadurch oft sozialhilfebedürftig zu werden, ist ein gesellschaftliches Risiko, dessen Kosten den Kindern der pflegebedürftigen Personen nicht aufgebürdet werden sollte, weil sie für dieses Risiko nicht verantwortlich sind. Die Refamiliarisierung eines gesellschaftlichen Risikos schwächt den familiären Zusammenhalt, weil er die sozialhilfebedürftigen Eltern beschämt, deren Kinder in abwehrende Rivalität treibt und deren Erwartungshaltung in den Sozialstaat, gesellschaftliche Risiken solidarisch zu tragen, enttäuscht.

1. Wenn eine völlige Freistellung der Sozialhilfeträger auf den unterhaltsrechtlichen Rückgriff gegen die Kinder sozialhilfebedürftiger Eltern nicht in Betracht kommt, ist es richtig, Kinder nur dann unterhaltsrechtlich in Anspruch zu nehmen, wenn die Einkünfte von vornherein so hoch sind, dass ein nennenswerter Refinanzierungsertrag

mit geringem Verwaltungsaufwand zu erwarten ist, und der Rechtsprechung des BGH Genüge getan wird, wonach die auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Kinder keine Verminderung ihres Lebensstandards hinzunehmen haben¹. Es kann erwartet werden, dass dieses Ziel bei der vom Gesetz avisierten Einkommensgrenze erreicht und der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert wird.

2. Der im Gesetzesentwurf gewählte Weg, Unterhaltsansprüche von Leistungsbeziehern nur dann auf den Sozialhilfeträger überzuleiten, wenn das Bruttoeinkommen der unterhaltspflichtigen Personen über 100.000 € pro Jahr beträgt, ist grundsätzlich geeignet, einfach und unbürokratisch das mit dem Gesetz verfolgte Ziel zu erreichen. Gleichzeitig entlastet dieser Weg die Verwaltung von buchhalterischer Prüfung der Einkommenssituation der Unterhaltspflichtigen in den Fällen, in denen auf der Basis der im Elternunterhalt relativ großzügigen Rechtsprechung ohnehin kaum Refinanzierungserfolge zu erzielen sind. Dieser Weg ist bereits bei der Grundsicherung erfolgreich gegangen worden. Seine Übertragung auf alle Leistungen des SGB XII ist konsequent.
3. Allerdings sollte bedacht werden, dass die gewählte Einkommensgrenze in ihrer Pauschalität völlig unterschiedliche ökonomische Situationen auswertet. Während ein Bruttoeinkommen von 100.000 € bei einem alleinstehenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu einem Nettoeinkommen von ca. 4.500 Euro und unter Be-

¹ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99 (Rz. 23), FamRZ 2002, 1698

- rücksichtigung der zulässigen sekundären Altersvorsorgeaufwendungen² zu einer unterhaltsrechtlichen Belastungsfähigkeit von ca. 970 € monatlich³ führt, würde ein Beamter ein Nettoeinkommen von 4.900 €⁴ und unter Berücksichtigung der zulässigen Altersvorsorgeaufwendungen⁵ in Höhe von ca. 1.192 € unterhaltsrechtlich leistungsfähig sein. Ein Selbständiger verfügte bei einem Gewinn von 100.000 € unter Abzug von Steuern und Kranken- und Altersvorsorgebeträgen und bei Berücksichtigung von 25% Abzügen für die Altersvorsorge⁶ über ein Einkommen von ca. 3.720 €, aus denen eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit in Höhe von ca. 960 € generieren würde. Diese Beispiele zeigen, dass die Anknüpfung der Freistellungsgrenze an das Bruttoeinkommen zu einer deutlichen Privilegierung von Beamten, Richtern und Soldaten führen würde. Sie wären bis zu einem Nettoeinkommen von 4.900 € monatlich vor sozialhilferechtlichem Regress verschont, während sozialversicherungspflichtige Beschäftigte lediglich bis zu einem Nettoeinkommen von 4.500 € unterhaltsrechtlich freigestellt würden und Selbständige lediglich bis ca. 3.720 €. Ob diese deutliche Differenzierung und Privilegierung politisch gewollt ist und von den Betroffenen verstanden wird, bliebe abzuwarten.
4. Da die Rechtsprechung des BGH⁷ den unterhaltsrechtlich nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB von den rückgriffsfreien Geschwistern geschuldeten Unterhaltsanteil nicht dem leistungsfähigen Kind sondern dem Sozialhilfeträger auferlegt, wird binnenfamiliärer Streit der anteilig haftenden Geschwister untereinander vermieden. Gleichwohl ist das strukturell unterschiedliche Maß der Freistellung schwer vermittelbar.
 5. Wird der Weg der generellen Rückgriffsfreiheit nicht beschritten, sollte jedoch erwogen werden, die jetzt gewählte Jahreseinkommensgrenze, die im Jahr 2003 für die Grundsicherung eingeführt wurde, zu dynamisieren um Kaufkraftveränderungen angemessen zu berücksichtigen.
 6. Die Rechtsprechung zum Elternunterhalt hat der individuellen Belastungssituation unterhaltspflichtiger Kinder durch Berücksichtigung vorrangiger Unterhaltspflichten und eingegangener Verbindlichkeiten und Einrichtung der Lebensstandardgarantie⁸ in der Vergangenheit im Rahmen des gesetzlich gegebenen Spielraums weitgehend sozialverträglich gestaltet. Die Einführung einer pauschalierten Heranziehungsgrenze wird die Akzeptanz des Unterhaltsregresses in weiten Teilen der Bevölkerung erhöhen, weil dadurch ein sozialpolitisches Signal gesetzt wird, dass der Sozialstaat den Bedürftigen hilft. Der Schutz der Wohlhabenden vor unterhaltsrechtlicher Überforderung durch Elternunterhalt ist durch die Rechtsprechung gewährleistet.
 7. Der Gesetzgeber sollte aber auch erwägen, § 1611 BGB zu ändern. Die Verwirkung nach § 1611 BGB setzt ein schuldhaftes Verwirkungsverhalten der unterhaltsbedürftigen Person voraus. Ist ein solches aufgrund z.B. einer psychischen Erkrankung nicht festzustellen, kann Verwirkung nicht angenommen werden. Das führt dazu, dass Kinder, die als Folge einer psychischen Erkrankung ihrer Eltern ihr ganzes Leben in Pflegefamilien oder Heimen verbracht haben, oder denen – aus welchen Gründen auch immer – die ‚wahren‘ Eltern verheimlicht wurden⁹, für ihre manchmal ihnen gänzlich unbekannten Eltern Unterhalt zu zahlen haben. Dieses Problem könnte dadurch gelöst werden, dass man § 1611 Abs. 1 S. 1 BGB unverändert belässt und einen neuen Absatz 2 einfügt:

„Eine Verpflichtung Unterhalt zu zahlen besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.“

Damit wäre in besonderen Fällen eine verschuldensunabhängige Ausnahme von der Unterhaltspflicht geschaffen.

² BGH v. 30.8.2006 – XII ZR 98/04, FamRZ 2006, 1511: 5% auf sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen, 25% auf nicht sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen.

³ Berechnungsschema nach BGH v. 28.7.2010 – XII ZR 140/07, FamRZ 2010, 1535.

⁴ Bei pauschaler Berücksichtigung von 300 € für KV- und PV-Beiträge.

⁵ Reduziert auf 5% seines Gesamteinkommens (vgl. FN 1)

⁶ Vgl. FN 1.

⁷ BGH v. 8.7.2015 – XII ZB 56/14, FamRZ 2015, 1467.

⁸ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99 (Rz. 23), FamRZ 2002, 1698.

⁹ z.B. einem ‚Kuckuckskind‘.